

STRAFRECHT BT I

WORKBOOK

NICHTVERMÖGENSDELIKTE

Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich. Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2021 **paragraph31**

Strafrecht BT I - Workbook - Lösungen

Aufgabe 1: In dieser Videoreihe werden wir uns mit den wichtigsten Nichtvermögensdelikten beschäftigen. Entscheiden Sie, ob es sich bei den nachfolgenden Delikten um ein Vermögensdelikt oder um ein Nichtvermögensdelikt handelt:

- | | |
|---|----------------------|
| a) § 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte | Nichtvermögensdelikt |
| b) § 242 StGB – Diebstahl | Vermögensdelikt |
| c) § 249 StGB – Raub | Vermögensdelikt |
| d) § 185 StGB – Beleidigung | Nichtvermögensdelikt |
| e) § 239a StGB – Erpresserischer Menschenraub | Nichtvermögensdelikt |
| f) § 211 StGB – Mord | Nichtvermögensdelikt |
| g) § 212 StGB – Totschlag | Nichtvermögensdelikt |
| h) § 266 StGB – Untreue | Vermögensdelikt |
| i) § 252 StGB - Räuberischer Diebstahl | Vermögensdelikt |
| j) § 303 StGB – Sachbeschädigung | Vermögensdelikt |
| k) § 248b StGB – Geiselnahme | Nichtvermögensdelikt |
| l) § 216 StGB – Tötung auf Verlangen | Nichtvermögensdelikt |
| m) § 223 StGB – Körperverletzung | Nichtvermögensdelikt |
| n) § 239 StGB – Freiheitsberaubung | Nichtvermögensdelikt |
| o) § 316a StGB – Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer | Vermögensdelikt |
| p) § 305 StGB – Zerstörung von Bauwerken | Vermögensdelikt |
| q) § 306 StGB – Brandstiftung | Nichtvermögensdelikt |
| r) § 315c StGB – Gefährdung des Straßenverkehrs | Nichtvermögensdelikt |
| s) § 238 StGB – Nachstellung | Nichtvermögensdelikt |

Aufgabe 2: Geben Sie das vollständige Schema des § 113 StGB – dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – wieder:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt: Amtsträger oder Bundeswehrsoldat
- b) Zur Vollstreckung von Gesetzen berufen
- c) Vornahme einer Diensthandlung
- d) Tathandlung: Gewalt oder Drohung mit Gewalt

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Regelbeispiele, § 113 II StGB

Aufgabe 3: Beantworten Sie folgende Fragen zum § 113 StGB:

a) Wer kann im Rahmen des § 113 StGB nur Tatobjekt sein?

Ein Amtsträger oder ein Bundeswehrsoldat.

b) In welcher Norm finden wir eine Auflistung betreffender Personen zu dem oben genannten Begriff?

In § 11 I Nr.2 StGB.

c) Nennen Sie fünf Beispiele zu den oben genannten Personen:

- 1. Polizist
- 2. Richter
- 3. Lehrer
- 4. Gerichtsvollzieher
- 5. Bundeswehrsoldat

Aufgabe 4: Definieren Sie folgende Begriffe des § 223 I StGB:

a) Körperliche Misshandlung

Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit eines Menschen nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

b) Gesundheitsschädigung

Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (pathologischen) Zustands.

Aufgabe 5: Geben Sie das Schema des § 223 I StGB wieder:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperverletzungserfolg

aa) Körperliche Misshandlung oder

bb) Gesundheitsschädigung

b) Handlung

c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg

d) Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 230 StGB

Aufgabe 6: Wir befinden uns bei dem Missbrauch von Notrufen und Notzeichen nach § 145 StGB. Unten sehen Sie verschiedene Sachverhalte. Entscheiden Sie zunächst, ob § 145 StGB einschlägig ist und danach welche der beiden Alternativen vorliegt.

a) Huberta (H) hört in der Nachbarwohnung Hilfe-Schreie. Da sie davon ausgeht, dass ihrer Nachbarin (N) etwas Schlimmes zugestoßen sein muss, alarmiert sie die Polizei. Diese eilt sofort herbei, nur um feststellen zu müssen, dass N gerade mit ihrem Freund Florian (F) „zu Gange“ war.

Strafbarkeit nach § 145 StGB? Ja Nein

Wenn ja, welcher Fall? Fall 1 Fall 2

b) Christopherus (C) langweilt sich mal wieder. Um seiner Langeweile vorzubeugen, beschließt er für ein wenig Action zu sorgen. Er schnappt sich ein Telefon und ruft den Notruf an. Er schildert glaubwürdig eine Schlägerei zwischen zwei rivalisierenden Biker-Gangs vor seiner Haustür, welche aber gar nicht stattgefunden hat. Er verspricht sich hierdurch ein Spektakel, welches er von seinem Fenster aus beobachten möchte. Als die Polizei eintrifft, stellt sie fest, dass gar keine Schlägerei stattgefunden hat.

Strafbarkeit nach § 145 StGB? Ja Nein

Wenn ja, welcher Fall? Fall 1 Fall 2

c) José (J) und seine Freundin Fernanda (F) lieben es anderen Leuten Telefonstreiche zu spielen. Da ihnen gewöhnliche Anrufe mittlerweile zu langweilig sind, beschließen sie, von nun an die Polizei zu „veräppeln“. Die beiden rufen abwechselnd bei der Polizei an und geben vor eine Pizzeria angerufen zu haben. Obwohl die zuständigen Beamten mehrfach darauf hinweisen, dass J und F die Anrufe unterlassen sollen, machen sie immer weiter.

Strafbarkeit nach § 145 StGB? Ja Nein

Wenn ja, welcher Fall? Fall 1 Fall 2

d) Stefan (S) befindet sich auf einer bisher unerkannten deutschen Ostseeinsel, da sein Fischkutter gesunken ist. Um auf sich aufmerksam zu machen, legt er aus Ästen und Seetang ein SOS Zeichen aus. Nach einigen Tagen erkennt ein Hubschrauberpilot das SOS Zeichen und verständigt die Meereswache, welche S rettet.

Strafbarkeit nach § 145 StGB? Ja Nein

Wenn ja, welcher Fall? Fall 1 Fall 2

Aufgabe 7: Entscheiden Sie, ob es sich bei den folgenden Beispielen um einen Notruf oder ein Notzeichen nach § 145 I StGB handelt.

- a) Anruf bei der Polizei unter der 110
- b) Anruf bei der Feuerwehr unter der 112
- c) Hilfe-Schreie
- d) Auslegen eines SOS Zeichens mit Steinen
- e) Anruf bei der deutschen Post
- f) Anruf bei einem Seelsorgetelefon
- g) Anruf bei einem städtischen Krankenhaus
- h) Verwendung eines Morsealphabets
- i) Wild Herumwedeln mit den Armen

Aufgabe 8: Kreuzen Sie diejenigen Sachen an, bei welchen es sich um Gifte oder gesundheitsähnliche Stoffe handelt!

- a) Rattengift
- b) Quecksilber
- c) Klein gehackte Glasscherben
- d) Heißes Wasser
- e) Rauch
- f) Nikotin
- g) Arsen
- h) Elektrischer Strom
- i) Tränengas

Aufgabe 9: Entscheiden Sie, ob es sich bei den nachfolgenden Beispielen um einen Fall des § 223 StGB, des § 224 StGB oder um einen Fall des § 226 StGB handelt.
Entscheiden Sie auch welcher Fall des § 224 oder § 226 StGB genau gegeben ist.

a) A und B geraten in einen Streit um die letzte Klopapierrolle in einem Supermarkt. Da A sich die Rolle geschnappt hat, verpasst B dem A einen Leberhaken. A bricht zusammen und B schnappt sich die Rolle und bezahlt diese an der Kasse.

Fall des § 223 I StGB.

b) Nadine (N) hasst ihren Erbonkel Dagobert (D), da sie weiß, dass dieser zu ihren Ungunsten ein Testament verfasst hat. Aus diesem Grund mischt die N dem D eine kleine Dosis Rattengift in den Kaffee. D trinkt den Kaffee und bekommt dadurch eine Schleimhautentzündung, welche im Krankenhaus behandelt werden muss.

Fall des § 223 I StGB und des §§ 223, 224 I Nr.1 StGB.

c) Angelina (A) ist neidisch auf ihre beste Freundin Bertha (B), da diese im Vergleich zu ihr Kinder gebären kann. Da A leider keine Gebärmutter mehr besitzt, kann sie das leider nicht mehr. Aus diesem Grund beschließt A dafür zu sorgen, dass es der B ebenso ergeht. Sie schnappt sich ein Küchenmesser und sticht der B mehrfach in die Gebärmutterregion, sodass diese ihre Gebärmutter verliert.

Fall des § 223 I StGB, des §§ 223 I, 224 I Nr.2 StGB und

§§ 223 I, 226 I Nr.1 StGB.

d) Verbrecher (V) ist wieder unterwegs und auf der Suche nach Opfern. Wie immer trägt er seine Stahlkappenspringerstiefel, mit denen er regelmäßig andere Menschen bearbeitet. Als er auf einen Menschen (M) trifft, der ihm nicht passt, verpasst er diesem mit seinen Stiefeln einen Kick gegen den Kopf. M stürzt sofort bewusstlos zu Boden.

Fall des § 223 I StGB und des §§ 223 I, 224 I Nr.2,5 StGB.

e) Taekwondo-Ass Tamir (T) möchte seine Kicks einmal an Passanten ausprobieren. Aus diesem Grund provoziert er den herankommenden Uwe (U) derart, dass dieser den T angreift. T tritt daraufhin mit voller Kraft in den Unterbauch des U.

Fall des § 223 I StGB.

Aufgabe 10: Oswaldo Oswaldovic (O) plant seinen nächsten großen Coup um Mafiaboss Toni Tonato (T) ein Stadtviertel streitig zu machen. Er möchte gerne zwei Handlanger des T gehörig eine verpassen. Er ist sich aber noch unsicher, welches „Werkzeug“ er hierfür benutzen soll. Bitte entscheiden Sie, bei welchen, der folgenden Werkzeugen, es sich um eine Waffe nach § 224 I Nr.2 Fall 1 StGB oder um ein gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr.2 Fall 2 StGB handelt:

| | Waffe | Gefährliches Werkzeug |
|----------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Schlagring | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) 9mm Pistole | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Schrotflinte | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Stahlkappenschuhe | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| e) Kneifzange | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| f) Panzerfaust | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Butterfly-Messer | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) Jagdmesser | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| i) Elektroschocker | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j) Skalpell | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| k) Kabelbinder | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| l) Starthilfekabel | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| m) Schraubenzieher | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| n) Autobatterie | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| o) Fleischerhaken | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| p) Metzgermesser | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| q) Autobatterieflüssigkeit | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| r) Armbrust | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Aufgabe 11: Lesen Sie folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen:

M ist begeisterter Motorradfahrer und des Öfteren schnell unterwegs. An einem verregneten Tag rutscht er in einer Kurve aus und kracht gegen die Leitplanke. Er kommt schwer verletzt ins Krankenhaus und wird dort von Chefarzt (A) notoperiert. Hierbei verwendet A unter anderem ein Skalpell. M überlebt und wird nach einigen Tagen aus dem Krankenhaus entlassen.

a) Würde man an dieser Stelle eine Strafbarkeit des A nach § 223 I StGB oder nach §§ 223 I, 224 I Nr.2 StGB prüfen? Begründen Sie Ihre Ansicht!

Man würde an dieser Stelle eine einfache Körperverletzung nach § 223 I StGB. An §§ 223 I, 224 I Nr.2 StGB ist zu denken, da der A ein Skalpell bei der Notoperation benutzt. Somit könnte es sich hier durchaus um ein gefährliches Werkzeug handeln. Allerdings gilt bei dienstlichen Eingriffen von Ärzten, welche Operationsutensilien benutzen, dass diese keine gefährlichen Werkzeuge sind, da sie von einer ausgebildeten Hand geführt werden und bei einem Arzt nur ein Dienstwerkzeug darstellen. Mithin würde man hier nur § 223 I StGB prüfen.

b) Unter welchem Oberbegriff, werden Körperverletzungen von Ärzten zusammengefasst?

Unter dem Oberbegriff des **ärztlichen Heileingriffs**.

c) Liegt eine Strafbarkeit des A in diesem Falle vor? Unterscheiden Sie hierbei zwischen der Ansicht der Literatur und der Rechtsprechung!

Literatur = Die Literatur verneint die Strafbarkeit des A schon innerhalb des Körperverletzungserfolgs im objektiven Tatbestand. Ein Arzt, welcher eine Notfalloperation tätigt und sich dienstlich korrekt verhält, mache sich schon nicht tatbestandsmäßig nach § 223 I StGB strafbar.

Rechtsprechung = Die Rechtsprechung hingegen verneint eine Strafbarkeit des A erst innerhalb der Rechtswidrigkeit. Ein Arzt würde sich bei einer Notfalloperation tatbestandsmäßig verhalten, wäre aber gegebenenfalls über die rechtfertigende Einwilligung, die mutmaßlich rechtfertigende Einwilligung oder die hypothetische Einwilligung gerechtfertigt.

An dieser Stelle ist es empfehlenswert der ersten Ansicht (Literatur) zu folgen.

Aufgabe 12: Mario (M) und Kathi (K) sind befreundet und streiten sich des Öfteren. Da sich die Wut in K in diesen Situationen anstaut, muss sie diese rauslassen und wirft dem M Äußerungen an den Kopf.

Kreuzen Sie an, ob es sich bei den folgenden Bemerkungen und Aussagen der K um eine Beleidigung nach § 185 StGB handelt oder nicht!

- a) Du dummes Stück Scheiße!
- b) Du bist eine dreckige Fehlgeburt!
- c) Du Flegel du!
- d) Du bist manchmal ein echter Idiot!
- e) Du Vollassi!
- f) Ich habe dich mit deinem besten Freund Hugo (H) betrogen!
- g) In meinen Augen bist du ein erbärmlicher Schandfleck!
- h) Du bist eine Schande für deine ganze Familie!
- i) Wenn du so weiter machst, leg ich dich flach!

Aufgabe 13: Wir befinden uns bei der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 I StGB, genauer gesagt bei dem hinterlistigen Überfall nach § 224 I Nr.3 StGB. Bitte definieren Sie die beiden folgenden Begriffe:

a) Überfall = Unter einem Überfall versteht man einen unerwarteten Angriff.

b) Hinterlistigkeit = Der Überfall ist hinterlistig, wenn der Täter durch das planmäßige Verdecken seiner wahren Absichten das Opfer in Sicherheit wiegt, um diesem Verteidigungsmöglichkeiten zu erschweren.

Aufgabe 14: Unten sehen Sie verschiedene Sachverhalte. Entscheiden Sie welche Nummern des § 224 I StGB einschlägig sind!

Achtung: Es können auch mehrere Nummern betroffen sein!

a) Mafiaboss Toni Tonato (T) möchte seinem ärgsten Konkurrenten im Drogenbusiness mächtig eins auswischen. Aus diesem Grund will er den Drogenkurier Oswaldo Oswaldovic (O) verletzen. Er nimmt sich ein Brecheisen und schlägt O auf einem Botengang mehrfach auf den Hinterkopf.

b) Ernest (E) trifft einen alten Freund (F) in der Kieler Innenstadt. F kennt den E noch als „feinen Kerl“, mittlerweile ist E aber kriminell geworden und beklaut andere Leute. Da E sich wieder einmal in einer finanziellen Notsituation befindet, beschließt er F in eine finstere Ecke zu locken und ihn dann von hinten mit einem Schraubenzieher zur Strecke zu bringen. Anschließend möchte er ihn ausrauben. Genau so geschieht es auch. F erleidet bei der Attacke des E schwere Kopfverletzungen und muss ins Krankenhaus gebracht und notoperiert werden.

c) Die Gebrüder Max und Martin haben sich darauf spezialisiert andere Leute zusammenzuschlagen und diese anschließend auszurauben. Als sie eines Tages gegen Mitternacht den Hugo (H) einsam in einer Seitenstraße sehen, schlagen sie ihm gemeinsam mit Quarzsandhandschuhen zusammen und flüchten mit dem Portemonnaie des H.

d) M ist die Tochter des Hans (H). Da M endlich an das Erbe des H gelangen möchte, beschließt sie H zu vergiften. Sie mischt Quecksilber in das Essen des H, welches dieser isst. Durch die Wirkung des Quecksilbers erleidet H schwere Magenkrämpfe und innere Blutungen und überlebt nur knapp.

e) Kirmesboxer Kevin (K) möchte seinen Frust auf einer Party an Gero (G) auslassen, der seine Freundin „angemacht“ hat. Er schlägt mehrfach auf den Kopf des G ein, sodass dieser schwer verletzt in ein Krankenhaus kommt.

| | Nr.1 | Nr.2 | Nr.3 | Nr.4 | Nr.5 |
|----|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| c) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| e) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Aufgabe 15: Geben Sie das Schema der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I StGB wieder! Verwenden Sie hierfür folgende Begriffe:

Rechtswidrigkeit, Körperliche Misshandlung, Qualifikationen des § 224 I StGB, Gesundheitsschädigung, Objektiver Tatbestand, Tatbestand, Schuld, Vorsatz bezüglich objektiver Tatbestandsmerkmale, Kausalität, Objektive Zurechnung, Handlung, Subjektiver Tatbestand, Körperverletzungserfolg, Vorsatz bezüglich der Qualifikationen

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Körperverletzungserfolg
 - aa) Körperliche Misshandlung oder
 - bb) Gesundheitsschädigung
- b) Handlung
- c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
- d) Objektive Zurechnung
- e) Qualifikationen des § 224 I StGB

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bezüglich objektiver Tatbestandsmerkmale
- b) Vorsatz bezüglich Qualifikationen nach § 224 I StGB

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Aufgabe 16: Entscheiden Sie, ob es sich bei den folgenden Normen um einen Grundtatbestand, eine Qualifikation oder eine Erfolgsqualifikation handelt!

| | Grundtatbestand | Qualifikation | Erfolgsqualifikation |
|---------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) § 223 StGB | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) § 224 StGB | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) § 225 StGB | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) § 226 StGB | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| e) § 227 StGB | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Aufgabe 17: Definieren Sie folgende Begriffe des § 226 StGB:

a) Verlust = **Abtrennen vom Körper.**

b) Glied = **Nach außen hin in Erscheinung tretendes Körperteil, das eine besondere Funktion für den Gesamtorganismus hat und mit dem Körper oder einem anderen Körperteil durch ein Gelenk verbunden ist.**

c) Dauernde Gebrauchsunfähigkeit = **Glied kann nicht mehr bestimmungsgemäß eingesetzt werden.**

d) Erhebliche Entstellung = **Körperliche Verunstaltung des Erscheinungsbildes des Verletzten.**

e) Siechtum = **Chronischer Krankheitszustand, der mit dem Schwinden der körperlichen und geistigen Kräfte einhergeht und von zeitlich nicht absehbarer Dauer ist.**

f) Lähmung = **Erhebliche Beeinträchtigung eines Körperteils, die die Bewegungsfähigkeit des gesamten Körpers in Mitleidenschaft zieht.**

Aufgabe 18: Lesen Sie folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen!

Starttrompetenspieler Stanislas (S) hat in ein paar Tagen einen Auftritt in Russland. Er soll hierfür mit einem bereits gebuchten Flugzeug von Berlin nach Wladiwostok fliegen. Sein Konkurrent Krasimir (K) möchte allerdings nicht, dass S die „erste Trompete“ spielt. Aus diesem Grund schlägt er S im Proberaum der Oper nieder und schneidet ihm den Zeigefinger mit einer Flex ab. Der Finger des S kann nicht mehr angenäht werden und S muss seine Karriere als Trompetenspieler beenden.

a) Nach welchen Delikten könnte K sich strafbar gemacht haben? Kreuzen Sie bitte an:

- § 223 StGB – Körperverletzung
- § 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung
- § 226 StGB – Schwere Körperverletzung

b) Steigen wir an dieser Stelle in die Prüfung des § 226 StGB ein. Welche Nummer des § 226 I StGB, könnte K verwirklicht haben?

- Nr.1
- Nr.2
- Nr.3

c) Handelt es sich bei dem Zeigefinger des S um ein wichtiges Glied?

Ein Glied ist ein äußeres Körperteil, welches eine besondere Funktion innerhalb des Gesamtorganismus Körper innehat und mit dem Körper durch Gelenke verbunden ist. Bei dem Finger des S handelt es sich um ein äußeres Körperteil. Dieses ist durch Gelenke mit der Hand, dem Arm und schließlich mit dem Oberkörpertrumpf verbunden. Der Finger dient der Stabilisierung der Hand, um zum Beispiel Gegenstände greifen zu können. Folglich handelt es sich bei dem Zeigefinger um ein Glied. Wichtig ist das Glied, wenn es im Organismus Körper eine wesentliche Rolle spielt. Zudem werden auch solche Glieder als wichtig bezeichnet, die für den Einzelnen eine große Rolle spielen. Zwar ist der Zeigefinger für den Gesamtorganismus Körper verzichtbar, da man auch ohne diesen die Hand wesentlich benutzen kann. Allerdings kann S dauerhaft keine Trompete mehr spielen, womit ihm eine Sonderstellung zukommt. Folglich handelt es sich bei dem Zeigefinger für ihn um ein wichtiges Glied.

d) Ist der Finger dauerhaft gebrauchsunfähig?

Ja, der Finger wurde abgetrennt. S kann diesen dauerhaft nicht mehr gebrauchen.

Aufgabe 19: Geben Sie das Schema des § 226 I StGB nachfolgend an:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Voraussetzungen Grunddelikt § 223 I StGB
- b) Eintritt einer schweren Folge nach § 226 I Nr.1-3 StGB
- c) Kausalität und Objektive Zurechnung
- d) Gefahrenspezifischer Zusammenhang

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz Grunddelikt § 223 StGB
- b) Wenigstens Fahrlässigkeit Schwere Folge § 226 StGB

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung, § 226 III StGB (Gegebenenfalls)

Aufgabe 20: Lisa (L) trifft ihre alte beste Freundin Tanja (T) in der Stadt wieder. T hat der L vor einigen Monaten den Carsten (C) ausgespannt und L hat daraufhin die Freundschaft beendet. Allerdings hat L geschworen an der T Rache zu nehmen. Jetzt sieht sie ihre Chance gekommen und schlägt mit der Faust in das Gesicht der T. Diese verliert durch den Schlag insgesamt sechs Zähne.

Handelt es sich um einen Fall des § 226 I StGB? Begründen Sie hierbei Ihre Ansicht!

In Betracht kommt eine dauerhafte Entstellung der T nach § 226 I Nr.3 Fall 1 StGB. Entstellung bedeutet hierbei die körperliche Verunstaltung des Erscheinungsbildes des Verletzten.

L hat der T die Zähne ausgeschlagen und mithin ihr Erscheinungsbild verunstaltet.

Fraglich ist aber, ob die Verunstaltung dauerhaft ist.

Dies ist der Fall, wenn der ursprüngliche Zustand in naher Zukunft nicht mehr wiederhergestellt werden kann.

Bei Zähnen ist aber so, dass diese durch Zahnprothesen relativ einfach wiederhergestellt werden können beim Zahnarzt. Wie hoch die Kosten hierfür sind, spielt für eine Strafbarkeit nach § 226 StGB hierbei keine Rolle und wird zivilrechtlich behandelt. Mithin liegt keine dauerhafte Entstellung der T vor.

§ 226 I Nr.3 Fall 1 StGB scheidet mithin aus.

In Betracht kommt aber weiterhin eine einfache Körperverletzung nach § 223 I StGB.

Aufgabe 21: Benennen Sie das Schema des Totschlags nach § 212 I StGB!

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Erfolg – Tod eines anderen Menschen
- b) Handlung
- c) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
- d) Objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafmilderung: Minder schwerer Fall des Totschlags, § 213 StGB

Aufgabe 22: Beantworten Sie folgende Fragen zum § 212 I StGB:

a) Ist ein Selbstmord tatbestandlich vom § 212 I StGB betroffen? Warum nicht?

Der Wortlaut des § 212 I StGB verlangt den „Tod eines anderen Menschen“. Mithin muss eine andere Person sterben, womit Selbstmord nicht unter § 212 I StGB fällt.

b) Können Anstiftung und Beihilfe nach §§ 26/27 StGB zu einem Selbstmord einschlägig sein? Warum nicht?

Nein, §§ 26, 27 StGB können bei einem Selbstmord nicht einschlägig sein, da es an einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat fehlt.

c) Wie sieht es mit einer mittelbaren Täterschaft nach § 25 I Fall 2 StGB aus? Wie heißt ein berühmter Fall der in diesem Bezug oft genannt wird?

Eine mittelbare Täterschaft nach § 25 I Fall 2 StGB hingegen, kann sehr wohl auch in Bezug auf eine Selbsttötung einschlägig sein. Bestes Beispiel hierfür wäre der sogenannte „Sirius-Fall“.

Anmerkung: Bitte lest euch den Sirius Fall einmal durch!

Aufgabe 23: § 212 I StGB spricht tatbestandlich von der Tötung eines anderen **Menschen**. Kreuzen Sie an dieser Stelle an, wann es sich um einen Menschen handelt:

- Erwachsener
- Heranwachsender
- Geborenes Kind
- Mensch nach Eintritt des Hirntodes
- Nasciturus
- Nondum conceptus
- Kind wurde noch nicht geboren, Anfangswehen haben aber bereits eingesetzt

Welcher Zeitpunkt ist dafür ausschlaggebend, wann ein Mensch nach § 212 I StGB vorliegt oder nicht?

Hierfür ausschlaggebend ist der Geburtsanfang, welcher regelmäßig mit den Anfangswehen beginnt.

Der Hirntod eines Menschen beendet das „Mensch-Sein“ nach § 212 I StGB.

Aufgabe 24: Der § 213 StGB behandelt den Fall des minder schweren Falls des Totschlags nach § 212 I StGB. Bilden Sie einen eigenen Beispielfall, bei welchem § 213 StGB einschlägig sein könnte:

Frau (F) und Ehemann (E) sind seit einigen Jahren verheiratet. Während dieser Zeit hat E die F bereits einige Male schwer misshandelt und ihr auch mehrere Knochenbrüche zugezogen. Zudem beleidigt und demütigt E die F ständig.

Als E eines Abends die F als „unterbelichtete Kakerlake“ bezeichnet, kann F ihre Kränkung nicht mehr zurückhalten und erschlägt E mit einem Hammer.

Anmerkung: § 213 StGB wäre hier einschlägig. Zu diskutieren wäre aber noch, ob F über Notwehr (§ 32 StGB) oder den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt wäre, bzw. ein entschuldigender Notstand (§ 35 StGB) eingreifen würde.

Aufgabe 25: Bei § 211 StGB unterscheiden wir tatbezogene und täterbezogene Mordmerkmale. Diese Unterscheidung spielt insbesondere eine große Rolle bei der Beurteilung einer Tat nach § 28 StGB (Tatbestandsverschiebung) und zudem auch, ob das Mordmerkmal im objektiven und/oder im subjektiven Tatbestand geprüft wird. Im Nachfolgenden sehen Sie verschiedene Mordmerkmale. Entscheiden Sie, ob es sich hierbei um ein tatbezogenes oder täterbezogenes Mordmerkmal handelt:

| | Täterbezogenes MM | Tatbezogenes MM |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Heimtücke | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) Mordlust | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Niedrige Beweggründe | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Befriedigung des Geschlechtstriebes | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Verdeckungsabsicht | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| f) Ermöglichungsabsicht | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| g) Gemeingefährliche Mittel | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| h) Habgier | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i) Grausamkeit | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Aufgabe 26: Definieren Sie folgende Mordmerkmale:

a) Habgier

Über das gewöhnliche Maß hinausgehende Streben nach Gewinn und materiellen Gütern um jeden Preis.

b) Niedrige Beweggründe

Niedrig sind solche Beweggründe, welche sittlich auf tiefster Stufe stehen und von der Allgemeinheit als besonders verwerflich anzusehen sind.

c) Grausamkeit

Der Täter wendet zur Tötung des Opfers Mittel ein, welche über das gewöhnliche Maß hinausgehen, welche zur Tötung erforderlich wären. Dem Täter kommt es hierbei darauf an, dass das Opfer Qualen und Schmerzen erleidet und der Tod länger andauert.

d) Mordlust

Freude des Täters, menschliches Leben zu beenden.

e) Ermöglichungsabsicht

Der Täter tötet, um selber oder durch einen anderen eine andere Straftat im Anschluss begehen zu können.

f) Verdeckungsabsicht

Der Täter tötet, um eine bereits durchgeführte Straftat durch sich selber oder einen anderen zu verstecken und um unbemerkt entkommen zu können.

Aufgabe 27: Die Heimtücke nach § 211 II Gruppe 1 Fall 1 StGB handelt es sich womöglich um eines der wichtigsten Mordmerkmale für Prüfungen. Beantworten Sie hierzu folgende Fragen:

a) Wie lautet eine gängige Definition der Heimtücke?

Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst und in feindseliger Willensrichtung, zu dessen Tötung ausnutzt.

b) Welche Prüfungsmerkmale sind also in unserer Prüfung zu untersuchen?

1. Arglosigkeit des Opfers
2. Wehrlosigkeit des Opfers
3. Bewusste Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit
4. Feindselige Willensrichtung

c) Was versteht man unter Arglosigkeit?

Unter Arglosigkeit versteht man, dass das Opfer sich keines Angriffs auf sein Leben versieht und nicht mit einem Angriff gerechnet hat.

d) Was versteht man unter Wehrlosigkeit?

Das Opfer ist wehrlos, wenn es sich auf Grund der Arglosigkeit gegen den bevorstehenden Angriff nicht wehren kann.

e) An welcher Stelle im Gutachten werden Arg- und Wehrlosigkeit geprüft?



Objektiver Tatbestand



Subjektiver Tatbestand

f) Es gibt eine Ansicht, welche davon ausgeht, dass neben den oben genannten Voraussetzungen auch ein verwerflicher Vertrauensbruch zwischen Täter und Opfer gegeben sein muss. Was versteht man unter einem verwerflichen Vertrauensbruch?

Unter einem verwerflichen Vertrauensbruch versteht man, dass der Täter das bereits gewonnene Vertrauen zu dem Opfer ausnutzt, um dieses zu töten. Täter und Opfer müssen sich also bereits kennen.

g) Warum lehnen wir die Ansicht ab, welche einen verwerflichen Vertrauensbruch verlangt? Nennen Sie zumindest ein Argument!

Zu enge Auslegung: Attentäter oder Auftragskiller würden sich dann nicht nach § 211 II Gruppe 2 Fall 1 StGB strafbar machen und eventuell nur wegen Totschlags nach § 212 I StGB bestraft werden können.

Sprich die Auslegung wäre zu eng und mithin würden viele Straftaten aus dem Begriff der Heimtücke herausfallen.

h) An welcher Stelle im Gutachten werden die anderen beiden Voraussetzungen der Heimtücke „bewusst“ und „in feindseliger Willensrichtung“ geprüft?

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

i) Definieren Sie das Merkmal „in feindseliger Willensrichtung“:

In feindseliger Willensrichtung handelt der Täter, wenn er nicht zum Besten des Opfers zu handeln glaubt.

Aufgabe 28: Lesen Sie folgenden Sachverhalt und entscheiden Sie, welche Mordmerkmale einschlägig sein könnten:

Computer Nerd Clemanius (C) steht an einem Zugsteig und wartet auf seinen Zug. In einem sehr bekannten Computerspiel hat er bereits mehrfach Personen vor einen heranfahrenden Zug geschubst und konnte der Polizei jedes Mal entkommen.

Um nun auch im privaten Leben ein wenig „Action“ zu haben, entschließt er sich spontan dazu, dies im realen Leben nachzumachen. Er sieht den Tremanius (T), der wohlhabend aussieht, und entschließt sich dazu, die Tat an ihm auszuüben. Eventuell hat dieser auch ein wenig Geld in der Tasche, welches er ihm nach der Tat abzwacken kann. Er stellt sich hinter ihn und schubst ihn kurz bevor der Zug einfährt vor die Zugschienen. T wird von dem Zug überrollt und ist augenblicklich tot. Niemand bemerkt die schreckliche Tat. Als der Zug den Bahnhof verlässt, steigt C auf die Schienen und nimmt die Brieftasche des T mit, in welchem sich 1.500 € befinden.

- a) Heimtücke
- b) Mordlust
- c) Niedrige Beweggründe
- d) Befriedigung des Geschlechtstriebes
- e) Verdeckungsabsicht
- f) Ermöglichungsabsicht
- g) Gemeingefährliche Mittel
- h) Habgier
- i) Grausamkeit

Aufgabe 29: Lesen Sie folgenden Sachverhalt und entscheiden Sie, welche Mordmerkmale einschlägig sein könnten:

Auftragskiller Alfonso (A) soll für seinen Boss den verfeindeten Gianni (G) in einem offenen Duell zur Strecke bringen. Hierfür soll A insgesamt 5.000 € erhalten. Also fährt A zur Wohnung des G und klingelt an dessen Haustür. Als G die Tür öffnet, schlägt A ihm auf die Nase und fesselt ihn schließlich an einen Stuhl. A möchte den G langsam töten, damit G möglichst lange leidet. Also nimmt er sich seine mitgebrachten Utensilien (Schraubendreher, Kneifzange, Elektroschocker, Jagdmesser, Metallsäge) und entfernt dem G zunächst einige Zähne. Anschließend sticht er ihm drei Mal in die Beine. Erst nach drei Stunden der harten Folter, verstirbt G letztendlich und A verschwindet vom Tatort. Hierbei hat A vor der Tat eine Kamera aufgestellt, mit der er seine Tat gefilmt hat. In seiner eigenen Wohnung angelangt schaut er sich das Video noch einmal an und findet darin sexuelle Befriedigung.

- a) Heimtücke
- b) Mordlust
- c) Niedrige Beweggründe
- d) Befriedigung des Geschlechtstriebes
- e) Verdeckungsabsicht
- f) Ermöglichungsabsicht
- g) Gemeingefährliche Mittel
- h) Habgier
- i) Grausamkeit

Aufgabe 30: Geben Sie das Schema der Freiheitsberaubung nach § 239 StGB wieder:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Mensch

b) Tathandlung

aa) Einsperren

bb) Auf andere Art und Weise der Freiheit berauben

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Erfolgsqualifikation, §§ 239 III, IV StGB

V. Strafzumessung, § 239 V StGB

Aufgabe 31: False friends: Unten sehen Sie verschiedene Begriffsreihen. Einer der Begriffe passt aber nicht zu den anderen. Streichen Sie diesen Begriff weg:

a) Heimtücke – Grausamkeit – Gemeingefährliche Mittel – ~~Habgier~~

b) Mord – ~~Nötigung~~ – Totschlag – Schwangerschaftsabbruch

c) ~~Wegnahme~~ – Arglosigkeit – Wehrlosigkeit – Feindselige Willensrichtung

d) ~~Bedrohung~~ – Beleidigung – Üble Nachrede – Verleumdung

e) Lehrer – Polizist – ~~Metzger~~ – Richter

f) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – ~~Sachbeschädigung~~ – Totschlag – Nötigung

g) Sachbeschädigung – Körperverletzung – Beleidigung – ~~Raub~~

Aufgabe 32: Schwangerschaftsabbruch oder Totschlag/Mord? Entscheiden Sie:

a) Ehemann (E) und Ehefrau (F) erwarten ein gemeinsames Kind. F ist in der siebten Woche schwanger, das Baby soll laut Arzt in zwei Monaten kommen. Da E aber gar keine Lust auf ein schreiendes Baby hat, stößt er F eines Tages die Treppe hinunter, woraufhin sie das Baby verliert.

§ 218 StGB - Schwangerschaftsabbruch

§§ 211, 212 StGB - Totschlag/Mord

Begründung = Bei der Abgrenzung von Schwangerschaftsabbruch und den Tötungsdelikten nach §§ 211 ff. StGB, kommt es insbesondere darauf an, ob die Geburt des Kindes bereits angefangen hat oder nicht.

In diesem Falle war F zwar schon schwanger, aber die Geburt (Eröffnungswehen) haben noch nicht angefangen. Somit liegt ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB vor.

b) Die Hochschwangere (H) wird in ein Krankenhaus gebracht, damit ihre Zwillinge entbunden werden können. Einer der beiden Zwillinge leidet an einem Atemfehler, was sowohl den Ärzten, als auch der H bekannt ist. Nacheinander erblicken die beiden Babys das Licht der Welt. Chefarzt C vergisst allerdings dem beatmungsbedürftigen Zwilling eine Atemmaske zu geben, woraufhin dieser verstirbt.

§ 218 StGB - Schwangerschaftsabbruch

§§ 211, 212 StGB - Totschlag/Mord

Begründung = In diesem Falle wurden die Babys bereits geboren. Mithin handelt es sich um Menschen und hier wären die §§ 211, 212 StGB einschlägig.

Eventuell kommt aber auch eine fahrlässige Tötung nach § 222 StGB in Betracht, an dieser Stelle ist der Sachverhalt für genauere Erörterungen aber zu ungenau.

Aufgabe 33: A ist im zweiten Monat schwanger und möchte das Baby gerne abtreiben, da sie nicht weiß wer der Vater ist und sie zudem nicht für das Kind sorgen könnte. Sie lässt sich bei einer zuständigen Stelle beraten und erhält ein Attest, den sie dem zuständigen Arzt übergeben soll. A geht einige Tage später zu Arzt (C), der die Abtreibung durchführt.

Hat C sich nach § 218 StGB strafbar gemacht?

C hat hier nach § 218 StGB die Schwangerschaft der A abgebrochen. Zu beachten ist an dieser Stelle aber insbesondere § 218a StGB. Dieser bestimmt, dass ein Schwangerschaftsabbruch straflos ist, wenn ein Arzt diesen durchführt und die Abtreibende ein Attest vorlegt und über die Abtreibung beraten wurde. Diese Punkte liegen alle vor, womit C sich nicht nach § 218 StGB strafbar gemacht hat.

Aufgabe 34: Geben Sie das Schema der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB an:

I. Tatbestand

1. Erfolg: Tod eines anderen Menschen
2. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - a) Außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
 - b) Objektive Vorhersehbarkeit
4. Objektive Zurechnung
 - a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - b) Schutzzweckzusammenhang

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung und subjektive Vorhersehbarkeit
3. Entschuldigungsgründe

Aufgabe 35: Definieren Sie die zwei Tathandlungen des § 239 StGB – der Freiheitsberaubung:

a) Einsperren

Verhindern am Verlassen eines umschlossenen Raumes durch äußere Vorrichtungen. Es reicht, dass der Betroffene objektiv gehindert ist, von seiner Fortbewegungsfreiheit Gebrauch zu machen.

b) In sonstiger Weise der Freiheit berauben

Jede Handlung (= jedes Tun oder Unterlassen), die tauglich ist, einen anderen unter vollständiger Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit an der Änderung des Aufenthaltsortes zu hindern.

Aufgabe 36: Bei exhibitionistischen Handlungen von Frauen und Männern ergibt sich die Strafbarkeit aus verschiedenen Paragrafen. Bitte benennen Sie diese!

a) Strafbarkeit von Männern ergibt sich aus:

1. § 183 StGB
2. § 183a StGB

b) Strafbarkeit von Frauen ergibt sich aus:

§ 183a StGB

Aufgabe 37: Geben Sie an dieser Stelle das Schema der exhibitionistischen Handlungen nach § 183 StGB an. Verwenden Sie hierfür folgende Begriffe:

Strafantrag (§ 183 II StGB), Rechtswidrigkeit, Tatbestand, Subjektiver Tatbestand, Tatsubjekt = Mann, Exhibitionistische Handlung, Vorsatz objektive Tatbestandsmerkmale, Vorsatz der sexuellen Erregung bei Täter, Schuld, Objektiver Tatbestand, Belästigung einer anderen Person, Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatsubjekt = Mann
- b) Exhibitionistische Handlung
- c) Belästigung einer anderen Person
- d) Kausalität zwischen exhibitionistischer Handlung und Taterfolg

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz objektive Tatbestandsmerkmale
- b) Vorsatz der sexuellen Erregung bei Täter

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 183 II StGB

Aufgabe 38: Lesen Sie den Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Die Gegner der aktuellen Regierungspolitik Alfred (A), Manni (M) und Svetoslas (S) beschließen spontan eine Demo zu veranstalten, um der Regierung aufzuzeigen, dass sie in Sachen Klima endlich andere Entscheidungen treffen sollen. Um möglichst viele Menschen mit der Demo zu erreichen, begeben Sie sich splitterfasernackt in die Berliner Innenstadt und stellen sich dort mit selbst mitgebrachten Schildern gegen die Regierungsklimapolitik auf.

Vorbeigehende Kinder, Jugendliche und Frauen fühlen sich von dem Auftreten der drei angeekelt.

Haben sich A, B und C nach § 183 StGB strafbar gemacht?

Obersatz = A, B und C könnten sich nach § 183 StGB wegen einer exhibitionistischen Handlung strafbar gemacht haben, indem sie eine Nacktdemo in der Berliner Innenstadt begonnen haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatsubjekt

Als Tatsubjekt des § 183 StGB kommen nur **Männer** in Betracht. Bei A, B und C handelt es sich um Männer und folglich um taugliche Tatsubjekte.

b) Exhibitionistische Handlung

Ferner müssten A, B und C eine exhibitionistische Handlung begangen haben.

Unter einer exhibitionistischen Handlung versteht man das Entblößen des männlichen Geschlechtsteils.

A, B und C haben ihr Geschlechtsteil zur Schau gestellt und mithin eine exhibitionistische Handlung begangen.

c) Belästigung einer anderen Person

Ferner müssten sie andere Personen durch das Entblößen des Geschlechtsteils belästigt haben.

Unter Belästigung versteht man, dass eine andere Person durch eine bestimmte Verhaltensweise in ihrer Würde verletzt wird und ein Umfeld geschaffen wird, welches durch Einschüchterung, Erniedrigung oder Beleidigung geprägt ist.

Kinder, Jugendliche und Frauen wurde durch das zur Schau stellen des Geschlechtsteils durch A, B und C in ihrer Würde verletzt und angeekelt.

Mithin wurden sowohl Kinder, Jugendliche als auch Frauen von A, B und C belästigt.

d) Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg

Erst durch das Auftreten von A, B und C wurden die Tatobjekte angeekelt. Folglich war das Handeln der drei Tatverdächtigen kausal für die Belästigung der Kinder, Jugendlichen und Frauen.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz objektive Tatbestandsmerkmale

Ferner müssten A, B und C Vorsatz zur Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale nach § 15 StGB gehabt haben.

Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des Tatbestands in Kenntnis aller seiner konkreten Merkmale.

A, B und C kam es gerade darauf an, ihr Geschlechtsteil zu entblößen und folglich handelten sie mit Vorsatz hinsichtlich der Tathandlung.

Allerdings wollte sie durch ihre Handlung niemanden belästigen. Im Gegenteil: Den Dreien kam es gerade darauf an, andere Menschen für sich und für die Demonstration zu gewinnen. Folglich handelten sie bezüglich der Belästigung anderer Personen ohne Vorsatz. Selbst wenn wir diesen Punkt bejahen würden, würden wir spätestens bei dem Vorsatz der sexuellen Erregung aus der Prüfung aussteigen, da es A, B und C nicht darauf ankam, eine sexuelle Erregung zu bekommen.

Somit handelten sie nicht vorsätzlich nach § 15 StGB.

b) Zwischenergebnis

Folglich haben A, B und C nicht den subjektiven Tatbestand des § 183 StGB verwirklicht. Sie handelten ohne Vorsatz.

II. Ergebnis

Somit haben sich A, B und C nicht nach § 183 StGB wegen einer exhibitionistischen Handlung strafbar gemacht, indem sie eine Nacktdemonstration in der Berliner Innenstadt begonnen haben.

Aufgabe 39: Lesen Sie den Sachverhalt und beantworten Sie die Frage:

Finn und sein Freund Freddy sind im Vergnügungspark Funky Town. Voller Vorfreude schwingen sich beide auf die neuste Attraktion, eine Achterbahnfahrt mit einer Virtual-Rituality-Brille. Finn ist Feuer und Flamme und möchte unbedingt eine zweite Fahrt. Freddy dagegen ist ganz schwindelig und speiübel. Er möchte das Fahrgeschäft verlassen. Finn droht Freddy ihn nicht mit dem Auto nachhause zu fahren, wenn er nicht sitzen bleibt für eine weitere Runde. Aus Angst später nur schwer aus Funky Town wegzukommen bleibt Freddy sitzen. Nach der Fahrt muss er sich übergeben und trifft dabei die Schuhe von Finn.

Welche Straftat könnte Finn hier begangen haben?

Finn könnte sich nach § 240 StGB wegen **Nötigung** strafbar gemacht

haben, indem er Freddy **dazu brachte, noch eine Achterbahnrunde mit ihm zu drehen, da er ihn ansonsten nicht wieder mit nach Hause genommen hätte.**

Aufgabe 40: Geben Sie das Schema der Nötigung nach § 240 StGB an:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel

aa) Gewalt

bb) Drohung mit einem empfindlichen Übel

b) Nötigungserfolg: Handeln, Dulden oder Unterlassen

c) Kausalität

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

2. Verwerflichkeitsklausel, § 240 II StGB

III. Schuld

IV. Regelbeispiele, § 240 IV StGB

Aufgabe 41: Definieren Sie folgende Begriffe des § 123 StGB (Hausfriedensbruch):

- a) Wohnung** = Räumlichkeiten, die Menschen zur ständigen Benutzung dienen und keine reinen Arbeitsräume darstellen.

- b) Geschäftsräume** = Abgeschlossene Betriebs- und Verkaufsstätten, welche Menschen zu gewerblichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeitszwecken dienen.

- c) Befriedetes Besitztum** = Abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der einer bestimmten Person gehört, welcher mit Hilfe einer äußerlich erkennbaren Abgrenzung gegen willkürliches Betreten abgesichert ist.

Aufgabe 42: Richtig oder falsch? Kreuzen Sie an:

a) Das Einsteigen in ein fremdes, gerade geführtes Auto, stellt einen Hausfriedensbruch nach § 123 StGB dar.

Richtig

Falsch

b) Jemand der mit einer Sturmhaube einen Supermarkt betritt, um diesen auszurauben, macht sich nach § 123 StGB strafbar.

Richtig

Falsch

c) Ein Mensch, der einen Elektronikfachmarkt in ziviler Alltagskleidung betritt, um einen Laptop zu stehlen, macht sich nach § 123 StGB strafbar.

Richtig

Falsch

d) Bei einem Hotel handelt es sich tatbestandlich um eine „Wohnung“ im Sinne des § 123 StGB.

Richtig

Falsch

e) Eine Omnibusbahnhofshalle stellt ein taugliches Tatobjekt nach § 123 StGB dar.

Richtig

Falsch

f) Der Hausfriedensbruch tritt tatbestandsmäßig immer hinter einem Diebstahl nach § 242 StGB zurück.

Richtig

Falsch

Aufgabe 43: Mutter (M) ist vor sechs Monaten Mutter geworden und mit der Situation völlig überfordert. Aus diesem Grund beschließt sie, ihr Baby (B) zu töten. Sie möchte die Tat möglichst schmerzfrei für das Kind durchführen und beschließt diesem eine Überdosis zerkleinerte Schlaftabletten zu verabreichen. Hierfür mischt sie die zerkleinerten Pillen in die Apfelmuss-Babynahrung und gibt sie dem Kind mit einem kleinen Löffel. B isst den Apfelmuss mit Wohlwollen und merkt nichts von den zerkleinerten Schlaftabletten. Einige Stunden später ist B tot.

Hat M sich wegen Mordes aus Heimtücke nach § 211 II Gruppe 2 Fall 1 StGB strafbar gemacht?

a) Wie lautet die Definition der Heimtücke?

Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst und in feindseliger Willensrichtung, zu dessen Tötung ausnutzt.

b) Wie lautet die Definition der Arglosigkeit?

Arglos ist, wer sich bei der Tathandlung keines Angriffes auf sein Leben versieht und einen Angriff nicht kommen sehen hat.

c) Problem: Kann ein Baby Argwohn haben?

Arglos kann nur dasjenige Tatopfer sein, welches auch tatsächlich Argwohn entwickeln kann. Zwar hat M einen potentiellen Argwohn des B ausgetrickst, indem sie die Schlaftabletten in Apfelmuss aufgelöst hat und das Baby mithin gar nicht merken konnte, dass Medikamente in der Nahrung enthalten sind. Allerdings täuscht dieser Umstand nicht darüber hinweg, dass das Baby an sich keinen Argwohn entwickeln kann. Es fehlt mithin an der Arglosigkeit des B.

d) Ergebnis

M hat sich somit nicht nach §§ 212 I, 212 II Gruppe 2 Fall 1 StGB wegen Mord aus Heimtücke an B strafbar gemacht, indem sie diesem, Babynahrung mit Schlaftabletten gab.

Hinweis: M hat sich dennoch zumindest nach § 212 I StGB wegen Totschlags strafbar gemacht. Zu diskutieren wäre auch eine Strafbarkeit nach §§ 212 I, 211 II Gruppe 1 Fall 5 StGB, dem Mord aus niedrigen Beweggründen.

Aufgabe 44: Entscheiden Sie ob folgende Personengruppen arglos nach § 211 II Gruppe 2 Fall 1 StGB (Heimtückischer Mord) sein können. Kreuzen Sie diejenigen an, welche Arglosigkeit haben können:

- a) Bewusstlose
- b) Kleinstkinder (unter 3 Jahre)
- c) Kinder ab 3 Jahren
- d) Jugendliche
- e) Heranwachsende
- f) Schlafende
- g) Gebrechliche Personen
- h) Geisteskranke
- i) Betrunkene Personen

Zusatzfrage: Welcher bekannte Spruch gilt bei Schlafenden Personen hinsichtlich des Argwohns bei der Heimtücke?

Der Schlafende war vor der Tat arglos und nimmt seinen Argwohn „mit in den Schlaf“.

Aufgabe 45: Lesen Sie folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

B ist großer Freund der Bundeswehr, wurde vor einigen Jahren aber ausgemustert. Er möchte sich dieses Jahr zu Karnevel/Fasching als Bundeswehrsoldat verkleiden und kauft sich eine dazugehörige Uniform. Zudem bestellt er sich auch Abzeichen mit dem Dienstgrad Brigadegeneral, welches einen goldenen Kranz und einen goldenen Stern zeigt. Diese befestigt er an der Uniform.

Während des Karnevalssumzugs sieht er, wie die betrunkenen C und D die Frauke (F) belästigen. B geht zu den beiden hin und verlangt die Ausweise heraus. Anschließend bindet er die Hände von C und D mit Kabelbindern hinter dem Rücken zusammen und ruft die Polizei an.

Wonach könnte sich B insbesondere strafbar gemacht haben? Geben Sie alle Obersätze zu den möglichen Straftaten an:

a) Strafbarkeit nach § 223 I StGB

Obersatz: Indem B dem C und D die Hände mit Kabelbindern zuband, könnte er sich nach § 223 I StGB wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben.

b) Strafbarkeit nach §§ 223 I, 224 I Nr.2 StGB

Obersatz: Indem B dem C und D die Hände mit Kabelbindern zuband, könnte er sich nach §§ 223 I, 224 I Nr.2 StGB wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht haben.

c) Strafbarkeit nach § 132 StGB

Obersatz: Indem B mit einer echten Bundeswehruniform C und D dazu aufforderte die Personalausweise herauszurücken und diesen die Hände mit Kabelbindern zuband, könnte er sich nach § 132 StGB wegen Amtsanmaßung strafbar gemacht haben.

d) Strafbarkeit nach § 132a I Nr.1 StGB

Obersatz: Indem B mit einer echten Bundeswehruniform samt Dienstgrad auf den Karnevals-/Faschingsumzug ging, könnte er sich nach § 132a I Nr.1 StGB wegen des Missbrauchs von Abzeichen strafbar gemacht haben.

e) Strafbarkeit nach § 240 I StGB

Obersatz: Indem B dem C und D die Hände mit Kabelbindern zuband, könnte er sich nach § 240 I StGB wegen Nötigung strafbar gemacht haben.

Aufgabe 46: Geben Sie das vollständige Schema des § 216 I StGB (Tötung auf Verlangen) wieder:

I. **Tatbestand**

1. **Objektiver Tatbestand**

- a) **Erfolg = Tod eines anderen Menschen**
- b) **Tathandlung**
- c) **Kausalität zwischen Handlung und Erfolg**
- d) **Objektive Zurechnung**
- e) **Ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen**
- f) **Zur Tötung bestimmt**

2. **Subjektiver Tatbestand**

II. **Rechtswidrigkeit**

III. **Schuld**

Aufgabe 47: Lesen Sie den Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Die beiden Reiseblogger Jessica (J) und Franko (F) sind mal wieder unterwegs. Dieses Mal zieht es sie in den Grand Canyon in die USA. Sie möchte einige spannende Fotos schießen, um diese dann auf diversen Social-Media-Kanälen zu posten.

Als die beiden schließlich zu einer besonders hohen Schlucht gelangen, sagt J aus Spaß, dass sie sich den Tod wünscht und gerne die Klippen hinunterstürzen wollen würde. Sie fragt F, ob dieser sie nicht schubsen könnte. F erkennt, dass es sich bei den Äußerungen der J nur um einen Scherz handelt, nutzt die Gelegenheit aber, um sich wegen eines Seitensprungs der J, an dieser zu rächen. F schiebt J, welche bei dem schmerzvollen Aufprall ums Leben kommt.

a) Warum hat F sich nicht nach § 216 I StGB strafbar gemacht? Begründen Sie:

Tatbestandsvoraussetzung des § 216 I StGB ist, dass das Opfer ausdrücklich und ernsthaft seinen Tod verlangt.

Zwar hat J hier ausdrücklich von F gewünscht, dass dieser sie die Schlucht hinunterstößt, jedoch hat sie dies nur aus Scherz geäußert. Dies erkannte F auch.

Folglich scheidet eine Strafbarkeit nach § 216 I StGB für F auf Grund des Mangels der Ernstlichkeit der Erklärung der J aus.

b) Hat F sich wegen Mordes nach § 211 StGB strafbar gemacht? Begründen Sie:

Der Sachverhalt gibt für eine genauere Betrachtung der Mordmerkmale wenig preis.

Heimtücke, § 211 II Gruppe 2 Fall 1 StGB

Allerdings könnte man nach § 211 II Gruppe 2 Fall 1 StGB an Heimtücke denken.

Heimtückisch handelt, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst und in feindseliger Willensrichtung zu dessen Tötung ausnutzt.

Arglos ist, wer sich keines Angriffs auf sein Leben versieht.

J rechnete nicht damit, dass F sie stoßen wird, zumal ihre Äußerungen erkennbar nur einen Scherz dargestellt haben. Folglich war J arglos.

Auf Grund der Arglosigkeit konnte J sich auch nicht wehren und war somit wehrlos.

Die Frage, ob ein verwerflicher Vertrauensbruch vorliegen muss oder nicht bei der Heimtücke, erübrigt sich dadurch, dass sich J und F gut kannten und ein solcher ohnehin bejaht werden würde. Beide Ansichten würden die Heimtücke bejahen, womit eine Stellungnahme entbehrlich ist.

F nutzte die Arg- und Wehrlosigkeit der J bewusst zu deren Tötung aus und handelte nicht zum Besten der J.

Folglich handelte F heimtückisch nach § 211 II Gruppe 2 Fall 1 StGB.

Niedrige Beweggründe, § 211 II Gruppe 1 Fall 5 StGB

Niedrig sind solche Beweggründe, welche sittlich auf tiefster Stufe stehen und als besonders verwerflich anzusehen sind.

F wollte sich auf Grund eines Seitensprungs an J rächen. Ein Seitensprung, also das Fremdgehen innerhalb einer Beziehung, stellt ein Motiv dar, welches nicht als so verachtenswert angesehen wird, als das es auf tiefster Stufe steht.

Folglich liegen keine niedrigen Beweggründe nach § 211 II Gruppe 1 Fall 5 StGB vor.

Weitere Mordmerkmale kommen nicht in Betracht, womit F aber zumindest heimtückisch handelte nach § 211 II Gruppe 2 Fall 1 StGB.

Natürlich hat F auch den Tatbestand des Totschlags nach § 212 I StGB verwirklicht.

Aufgabe 48: Welche drei verschiedenen Tathandlungen kennt der § 225 StGB, die Misshandlung von Schutzbefohlenen?

1. Quälen
2. Rohe Misshandlung
3. Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung der Sorgspflicht

Aufgabe 49: Geben Sie das Schema des § 225 StGB, der Misshandlung von Schutzbefohlenen wieder:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatobjekt = Schutzbefohlener
- b) Schutzverhältnis, § 225 I Nr.1-4 StGB
- c) Tathandlung
 - aa) Quälen
 - bb) Rohe Misshandlung
 - cc) Gesundheitsschädigung durch böswillige Vernachlässigung der Sorgpflicht

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Aufgabe 50: Kreuzen Sie an, wer Tatobjekt des § 225 StGB, der Misshandlung von Schutzbefohlenen sein kann:

- a) 7-jähriges Kind
- b) 19-jähriger gesunder Mann
- c) 17-jähriges Kind
- d) 89-jährige schwer kranke Frau
- e) Stark alkoholisierte Person
- f) Bettlägerige Person
- g) Schwangere Frau
- h) Im Bett liegende Person mit Zahnschmerzen

Aufgabe 51: Entscheiden Sie, ob es sich bei den folgenden Äußerungen um einen Fall der Beleidigung nach § 185 StGB, eine üble Nachrede nach § 186 StGB oder um eine Verleumdung nach § 187 StGB handelt:

a) A sagt zu B: „Du bist ein stinkender Wasserkopf.“

Fall von § 185 StGB der **Beleidigung**.

b) Am jährlichen Schützenstammtisch verkündet C, dass Franzbart Salmonel (F) sein Fischrestaurant bald schließen muss. Grund dafür ist, dass F sich während der Zubereitung des Essens, immer an seinem Geschlechtsteil herumspielt. Diese Behauptung ist unwahr, was C auch weiß.

Fall von § 187 StGB der **Verleumdung**.

c) D ist neidisch auf ihre Freundin F, da diese einen viel hübscheren Freund hat. Aus diesem Grund äußert sie gegenüber E, dass die F ihren Freund schon mehrfach betrogen habe und plant mit einem anderen Mann auszuwandern. Zudem soll sie Schulden in Höhe von 10.000 € haben.

D weiß hierbei nicht ob die Behauptungen tatsächlich stimmen.

Fall von § 186 StGB der **üblen Nachrede**.

d) G sagt zu H: „Du bist ein verlogener Lügner und stinkst nach Scheiße!“

Fall von § 185 StGB der **Beleidigung**.

e) Immobilienmakler (I) möchte seinen Kontrahenten (K) einen Denkmaltypen verpassen und behauptet vor Millionär (M), dass K bald in den Ruhestand gehen wird und pleite ist. Zudem soll K Steuern hinterzogen haben. K solle lieber eine Immobilie bei I erwerben. I weiß hierbei, dass diese Behauptungen nicht der Wahrheit entsprechen.

Fall von § 187 StGB der **Verleumdung**.

f) Jacqueline (J) sagt zu ihrem Freund Ferenz (F): „Du bist ein richtiger Bastard und von mir aus kannst du verrecken!“

Fall von § 185 StGB der **Beleidigung**.

Aufgabe 52: Bei § 186 StGB, der üblen Nachrede und § 187 StGB, der Verleumdung, unterscheidet man insbesondere zwischen dem Behaupten und Verbreiten von Tatsachen. Definieren Sie folgende Begriffe:

a) Tatsachen = Dem Beweis zugängliche Umstände oder Ereignisse der Vergangenheit oder Gegenwart.

b) Behaupten = Darstellen von Tatsachen, welche nach eigener Überzeugung wahr sind.

c) Verbreiten = Äußerung von Tatsachen, die fremden Wissen entstammen.

Aufgabe 53: Geben Sie das Schema der üblen Nachrede nach § 186 StGB an:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taugliches Tatobjekt

b) Tathandlung: Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten

2. Subjektiver Tatbestand

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 194 StGB

Aufgabe 54: Geben Sie das Schema der Verleumdung nach § 187 StGB an:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Taugliches Tatobjekt
- b) Tathandlung: Unwahre Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz objektive Tatbestandsmerkmale
- b) Kenntnis des Täters über Unwahrheit der Tatsache

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 194 StGB

Aufgabe 55: Lesen Sie folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Michal (M) und seine Freundin Frieda (F) sind auf einer stadtbekanntem Kirmes unterwegs. Die beiden haben schon seit längerem einen andauernden Streit darüber, wann sie den endlich zusammenziehen sollen. M will die ganze Sache etwas lockerer angehen lassen, die beiden hätten seiner Meinung nach ja noch Zeit. F hingegen will nicht mehr länger warten und alsbald mit M zusammenziehen, um eine Familie gründen zu können.

Als M der F auf der Kirmes keine Zuckerwatte mehr kaufen möchte, da er der Ansicht ist, F sei zu dick geworden, platzt es aus F heraus: „Du bist ein jämmerlicher Waschlappen und ein Verlierer durch und durch. Geh dir deine Zähne putzen, du stinkst wie ein Schwein.“ M erwidert sofort danach: „Wer ist hier das Schwein? Guck dir mal deine Figur an!“

Sowohl M als auch F stellen am Tag darauf Strafantrag nach § 193 StGB wegen Beleidigung nach § 185 StGB bei der Polizei. Da F und M sich mittlerweile getrennt haben und keiner klein beigeben möchte, kommt die Sache vor das zuständige Amtsgericht.

Nach erfolgter Anhörung durch den Richter, kommt Richter R zu dem Ergebnis, sowohl M als auch F für straffrei zu erklären.

a) Aus welchem Grund könnte R zu dem Ergebnis kommen, dass beide Parteien Straffreiheit erlangen?

Hier ist insbesondere § 199 StGB zu beachten. Dieser besagt, dass ein Richter beide Beteiligten einer Beleidigung dann für straffrei erklären kann, wenn eine Beleidigung sofort auf der Stelle erwidert wird.

M hat die Beleidigung der F auf der Stelle erwidert. Mithin ist zwischen den Parteien ein Streit ausgebrochen, bei welchem der Richter beide Parteien für straffrei erklären kann, insbesondere auch unter dem Umstand, dass M und F sich schon seit einigen Monaten in den Haaren liegen.

b) Welche Option hätte R zudem?

§ 199 StGB besagt zudem, dass auch nur eine der beiden Parteien für straffrei hätte erklärt werden können. Mithin entweder M oder F.

Unter Berücksichtigung des Sachverhalts, erscheint es aber die beste Lösung zu sein, beide Parteien zusammen für straffrei zu erklären.

Aufgabe 56: Lesen Sie folgenden Sachverhalt und kreuzen Sie an, welche Delikte der Täter verwirklicht hat:

Manny Manolo (M) soll mal wieder für Toni Tonato (T) einen „kleinen Auftrag“ ausführen und einen Mitkonkurrenten aus dem Weg räumen. Die beiden sprechen einen Plan ab und M fährt mit seinem Auto zu Oswaldo Oswaldovic (O).

Bei O angekommen, tritt M die Tür des O ein, welche aus ihren Angeln springt und zu Bruch geht. O entspannt gerade mit seiner Freundin (F) auf der Couch und ist überrascht M zu sehen, den er flüchtig kennt. M geht auf O los und verpasst ihm mit einem Quarzsandhandschuh einen Schlag ins Gesicht. Hierbei bricht die Nase des O. Als O wieder aufgestanden ist, verpasst M ihm noch einen Tritt in den Bauch, woraufhin O benommen zu Boden geht.

M sagt schließlich: „Du dummer Trottel. Ich habe dir gesagt, dass du dich nicht mit Toni anlegen sollst. Lass deine Finger aus dem Drogengeschäft, sonst schneide ich dir und deiner Freundin eine schöne Narbe in eure Milchgesichter.“

Anschließend verlässt M die Wohnung. Beim Ausparken mit seinem Auto vergisst M nach links zu schauen und erwischt Fahrradfahrer Nabil (N). Dieser bricht sich einen Arm.

Strafbarkeit des M?

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) § 223 StGB – Körperverletzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) § 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| c) § 226 StGB – Schwere Körperverletzung | <input type="checkbox"/> |
| d) § 229 StGB – Fahrlässige Körperverletzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| e) § 239 StGB – Freiheitsberaubung | <input type="checkbox"/> |
| f) § 240 StGB – Nötigung | <input type="checkbox"/> |
| g) § 241 StGB – Bedrohung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| h) § 185 StGB – Beleidigung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| i) § 186 StGB – Üble Nachrede | <input type="checkbox"/> |
| j) § 187 StGB – Verleumdung | <input type="checkbox"/> |
| k) § 303 StGB – Sachbeschädigung | <input checked="" type="checkbox"/> |

Aufgabe 57: Kreuzen Sie an, welche der folgenden Orte, taugliche Tatobjekte eines Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB sein können:

- a) Auto
- b) Haus
- c) Wohnung
- d) Bahnhof
- e) Garten
- f) Garage
- g) Flughafen
- h) Flugzeug
- i) Hundehütte
- j) Bauernhof
- k) Wald
- l) Eingeäuntes Feld

Aufgabe 58: Bei der Begünstigung nach § 257 StGB, hilft der Täter einer anderen Person, die Vorteile einer Straftat ziehen zu können. Hierbei ergeben sich Probleme bei der Abgrenzung zur Beihilfehandlung nach § 27 StGB. Unten sehen sie die verschiedenen Stufen einer Straftat. Geben Sie an, wann eine Beihilfe, eine Begünstigung und wann Straffreiheit einschlägig sind. Die Stufen sind aus Sicht des Vortäters zu sehen:

- a) Tatentschluss = **Straflosigkeit**
- b) Tatvorbereitung = **Straflosigkeit**
- c) Versuch = **Beihilfe, § 27 StGB**
- d) Vollendung der Tat = **Beihilfe, § 27 StGB**
- e) Beendigung der Tat = **Beihilfe, § 27 StGB**
- f) Nach Beendigung der Tat = **Begünstigung, § 257 StGB**

Aufgabe 59: Geben Sie das Schema der Begünstigung nach § 257 StGB an:

I. **Tatbestand**

1. **Objektiver Tatbestand**

- a) **Rechtswidrige Vortat eines anderen**
- b) **Hilfeleistung**

2. **Subjektiver Tatbestand**

- a) **Vorsatz bzgl. Vortat und Hilfeleistung**
- b) **Vorteilssicherungsgabsicht**

II. **Rechtswidrigkeit**

III. **Schuld**

IV. **Persönlicher Strafausschließungsgrund, § 257 III 1 StGB**

Aufgabe 60: Unten sehen Sie verschiedene Begriffe aus dem Strafrecht BT 1, die leider durcheinandergeraten sind. Bringen Sie die Buchstaben in die richtige Reihenfolge und schreiben Sie das Wort aus:

- a) Fharläseigskörenretuvzprelg = **Fahrlässige Körperverletzung**
- b) Tsdananetsebtax = **Tatbestandsannex**
- c) Bnuodhreg = **Bedrohung**
- d) Secbthfranrcgasshwabcu = **Schwangerschaftsabbruch**
- e) Hrsreecaiusfdbunh = **Hausfriedensbruch**
- f) Mrdsulot = **Mordlust**
- g) Hbaiger = **Habgier**
- h) Gefäheezeucwrrslihkg = **Gefährliches Werkzeug**

Aufgabe 61: Bei einigen Delikten prüfen wir innerhalb des Tatbestandes den zusätzlichen Punkt „Objektive Bedingung der Strafbarkeit“. Beantworten Sie die hierzu gestellten Fragen:

a) Wie wird die objektive Bedingung der Strafbarkeit noch genannt?

Sie wird auch **Tatbestandsannex** genannt.

b) Nennen Sie zumindest drei Delikte, bei denen wir die objektive Bedingung der Strafbarkeit prüfen:

1. **Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB**
2. **Üble Nachrede, § 186 StGB**
3. **Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB**

c) Erläutern Sie nun in eigenen Worten kurz, was genau die objektive Bedingung der Strafbarkeit ist und wie man diese prüft:

Die objektive Bedingung der Strafbarkeit ist Teil des Tatbestands eines Delikts, wird jedoch weder unter den objektiven noch unter den subjektiven Merkmalen geprüft. Viel mehr wird die Tatbestandsannex gesondert in einem Prüfungspunkt verordnet.

Hierbei kommt es nur darauf an festzustellen, ob bestimmte Gegebenheiten vorliegen oder nicht, bei § 231 I StGB zum Beispiel, ob eine schwere Folge eingetreten ist oder nicht. Diese muss objektiv vorliegen, begründet aber nicht das Unrecht der Tat oder die Schuld des Täters. Vorsatz muss bei der objektiven Bedingung der Strafbarkeit also gerade nicht vorliegen. Es reicht aus, wenn das Geforderte einfach eingetreten ist.

Aufgabe 62: Definieren Sie folgenden Begriffe die zur Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 StGB gehören:

a) Schlägerei = **Mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundene tatsächliche Auseinandersetzung, an der mindestens 3 Personen mitwirken.**

b) Von mehreren verübter Angriff = **Feindselige, unmittelbar auf den Körper des anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen.**

c) Beteiligung = **Jede aktive Anteilnahme am Fortgang einer Auseinandersetzung.**

Aufgabe 63: Wie lautet das Schema des § 231 StGB – der Beteiligung an einer Schlägerei?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) **Schlägerei oder von mehreren verübter Angriff**

b) **Beteiligung**

2. Subjektiver Tatbestand

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

a) **Schwere Folge**

aa) **Schwere Körperverletzung, § 226 StGB**

bb) **Tod eines Menschen**

b) **Durch Schlägerei oder Angriff verursacht (Objektive Zurechnung)**

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Aufgabe 64: Lesen Sie folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

A, B und C gastieren gerade in der Kneipe von Kneipenwirt K. Als die Dorfschläger D und E die Kneipe betreten, machen sie deutlich, dass sie gegen A, B und C kämpfen wollen. Sofort fangen A, B, D und E an sich zu schlagen. C möchte mit der ganzen Sache nichts zu tun haben und trinkt weiter sein Bier. Als K die Schlägerei zwischen den Männern schlichten möchte, kassiert er einen Aufwärtshaken von Kirmesboxer B. Dabei fällt K so unglücklich auf den Boden, dass er sich das Genick bricht und stirbt. Die Schlägerei dauert weiter an. Nach ein paar Minuten merkt C, dass seine Freunde doch Hilfe benötigen, und greift in das Handgemenge mit ein.

a) Liegt hier eine Schlägerei oder ein Angriff mehrerer vor?

In diesem Falle liegt **eine Schlägerei** vor.

b) Wie viele Personen sind notwendig, damit man von einer Schlägerei sprechen kann?

Es sind mindestens **3** Personen erforderlich, damit man von einer Schlägerei sprechen kann.

c) Welche beiden umstrittenen Problemfälle zeigt dieser Fall auf und wie sind diese zu lösen?

1. Eingreifen des C, nachdem K gestorben ist

Zunächst erscheint es fraglich, ob der C nach § 231 I StGB bestraft werden kann, obwohl er erst nach dem Tod des K eingreift in die Schlägerei.

Die herrschende Meinung geht aber auch bei diesem Fall davon aus, dass der Täter sich nach § 231 I StGB strafbar macht. Schutzzweck des § 231 I StGB ist es der erhöhten Gefahr bei der Auseinandersetzung mehrerer Personen in einer Schlägerei Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund muss den neu hinzukommenden Personen auch das zugerechnet werden können, was bereits passiert ist. Man muss sich im Klaren sein, dass eine Schlägerei vollkommen unkontrolliert abläuft und schwere Folgen eintreten können oder bereits eingetreten sind. Außerdem ist ohnehin davon auszugehen, dass C gesehen hat, wie K gestorben ist, da er sich ebenfalls in der Kneipe aufhielt.

2. Tod des K, eines nicht an der Schlägerei Beteiligten

Weiterhin erscheint es problematisch, dass ein unbeteiligter Dritter Opfer der Tat geworden ist und nicht einer der Schläger selbst. Dieser Umstand spielt aber für die Bewertung des § 231 I StGB keine Rolle. Es macht keinen Unterschied, ob ein Beteiligter oder Unbeteiligter die schwere Folge erleidet, so lange sich die schwere Folge aus der Schlägerei selber ergibt. Gerade die Personen, welche zufällig in das Handgemenge hineingeraten und Hilfspersonen, müssen ebenfalls von § 231 I StGB geschützt werden.

Aufgabe 65: Wer kann nur Tatopfer eines Menschenhandels nach § 232 StGB sein?

Tatopfer eines Menschenhandels können nur **Personen sein, deren Zwangslage oder Hilflosigkeit ausgenutzt wird** oder **Personen unter 21 Jahren (Minderjährige und Heranwachsende)** sein.

Aufgabe 66: Lesen Sie folgenden Sachverhalt und beantworten Sie die Fragen:

Coolio Coolovic (C) fährt mit seinem Sportwagen mit überhöhter Geschwindigkeit durch die Krefelder Innenstadt. An einer Kreuzung bemerkt Streifenpolizist Stefan (S) den C und fängt die Verfolgung an. Er überholt C und fordert ihn mittels eines Schriftzugs auf dem Dach des Polizeiautos, rechts anzuhalten. Dieser Weisung kommt C nach.

Als S schließlich zum Auto des C schreitet und diesen nach Führerschein und Fahrzeugpapieren fragt, entgegnet C lässig: „Kollege, wenn du mich nicht ziehen lässt, erzähle ich dem ganzen Polizeipräsidium, dass deine Frau dir fremd geht. Glaub mir, ich kenne da so einige Bullen.“

Sichtlich eingeschüchtert von den Aussagen des C, lässt S diesen weiterfahren und hofft, dass C nichts ausplaudert.

a) Wegen welcher beiden Delikte könnte C sich hier insbesondere strafbar gemacht haben?

1. § 113 StGB – **Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte**

2. § 240 I StGB - **Nötigung**

b) Gehen wir auf das erste Delikt ein (numerisch geordnet). Bei welchem Prüfungspunkt könnte es ein Problem geben?

Bei dem Prüfungspunkt der **Tathandlung**.

c) Erläutern Sie dieses Problem und stellen Sie dar, warum dieses Tatbestandsmerkmal gerade nicht verwirklicht wurde!

Die Tathandlung bei § 113 I StGB setzt voraus, dass der Täter entweder Gewalt gegen den Amtsträger anwendet oder diesen mit Gewalt bedroht.

Im vorliegenden Fall hat C aber weder Gewalt gegen S angewandt, noch hat er mit Gewalt gegen diese gedroht. § 113 StGB scheidet mithin also aus.

Allerdings könnte sich C hier wegen § 240 I StGB, also wegen Nötigung strafbar gemacht haben, indem er dem S damit gedroht hat, dass er seinen Mitarbeitern sagt, dass seine Frau ihm fremd gegangen ist. Diese Drohung führte dazu, dass S den C davonfahren ließ, womit ihm ein Unterlassen abgenötigt wurde.

Aufgabe 67: Richtig oder falsch? Nachfolgend finden Sie verschiedene Behauptungen. Bitte kreuzen Sie an, ob diese Aussagen richtig oder falsch sind!

a) Bei der Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 StGB handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Richtig

Falsch

b) Bei § 225 StGB, der Misshandlung von Schutzbefohlenen, handelt es sich unstreitig um eine Qualifikation des § 223 StGB – der einfachen Körperverletzung.

Richtig

Falsch

c) Bei dem Mordmerkmal der Habgier nach § 211 II Gruppe 1 Fall 4 StGB handelt es sich um ein tatbezogenes Mordmerkmal.

Richtig

Falsch

d) Innerhalb der Tathandlung bei § 113 StGB – dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – ist es zwingend erforderlich, dass der Täter gegenüber dem Amtsträger Gewalt anwendet.

Richtig

Falsch

e) Tatsubjekt der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB kann nur ein Mann sein.

Richtig

Falsch

f) Die Beleidigung nach § 185 StGB setzt voraus, dass diese direkt gegenüber dem Opfer abgegeben wird.

Richtig

Falsch

Aufgabe 68: Erläutern Sie nachfolgend was Regelbeispiele sind. Achten Sie dabei auf die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was genau sind Regelbeispiele?
2. Wo in der Prüfung werden Regelbeispiele verortet?
3. Können auch ungeschriebene Regelbeispiele gegeben sein, wenn diese nicht im Gesetz vorgeschrieben sind?

Regelbeispiele werden erst geprüft, nachdem festgestellt wurde, ob der Täter das Grunddelikt verwirklicht hat. Also nachdem man festgestellt hat, dass der Täter tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft handelte.

Regelbeispiele führen dazu, dass der Täter noch schwerer bestraft wird, wenn solche gegeben sind. Im Grunde sind Regelbeispiele also Gründe, um die Strafbarkeit des Täters zu verschärfen. Sie stellen klar, dass der Täter einen besonders schweren Fall des jeweiligen Delikts verwirklicht hat.

Sollte ein Täter ein Plus am Grunddelikt verwirklicht haben, dieses Plus aber nicht als Regelbeispiel aufgeführt wird, kann auch ein ungeschriebenes Regelbeispiel einschlägig sein, durch welches sich die Strafe des Täters erhöht.

Geben Sie zumindest drei verschiedene Delikte an, bei welchen Regelbeispiele geprüft werden können:

1. § 113 II StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
2. § 243 StGB - Diebstahl
3. § 263 III StGB - Betrug

Aufgabe 69: Kreuzen Sie an welche dieser Handlungen eine Straftat nach § 132a StGB (Missbrauch von Titeln, Abzeichen und Berufsbezeichnungen) darstellt:

- a) Anziehen einer Bundeswehrbluse mit einer normalen Jeans
- b) Anziehen einer Bundeswehrrhose mit einem normalen T-Shirt
- c) Anziehen der kompletten Bundeswehrebekleidung ohne Abzeichen
- d) Anziehen der kompletten Bundeswehrebekleidung mit echtem Abzeichen
- e) Anziehen der Bundeswehr-Badeschlappen

Aufgabe 70: Geben Sie das Schema des § 132a StGB (Missbrauch von Titeln, Abzeichen und Berufsbezeichnungen) wieder:

I. **Tatbestand**

1. **Objektiver Tatbestand**

a) **Tathandlung - Führen oder Tragen einer der in Nr. 1-4 bezeichneten Titeln, Bezeichnungen oder Uniformen**

b) **Keine Befugnis**

2. **Subjektiver Tatbestand**

II. **Rechtswidrigkeit**

III. **Schuld**

Aufgabe 71: Im StGB gibt es nur eine Handvoll Delikte, welche auch bei fahrlässiger Herbeiführung eine Straftat darstellen. Welche Delikte sind dies?

1. § 161 StGB – **Fahrlässiger Falscheid**

2. § 222 StGB – **Fahrlässige Tötung**

3. § 229 StGB – **Fahrlässige Körperverletzung**

4. § 306d StGB – **Fahrlässige Brandstiftung**

Aufgabe 72: Geben Sie das Schema der fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB wieder:

I. Tatbestand

1. Körperverletzungserfolg

a) Körperliche Misshandlung

b) Gesundheitsschädigung

2. Handlung

3. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

a) Außer Acht-Lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

b) Objektive Vorhersehbarkeit

5. Objektive Zurechnung

a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

b) Schutzzweckzusammenhang

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit

2. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

3. Subjektive Vorhersehbarkeit

4. Entschuldigungsgründe

Aufgabe 73: Lesen Sie folgenden Fall durch und beantworten Sie die Fragen:

Arbeitnehmer (A) liefert Pakete für seinen Chef (C) per Pferdekutsche aus. Bei den letzten Lieferungen die A machen musste, hat er gemerkt, dass die Pferde sehr unruhig sind und dringend ersetzt werden müssen. Er befürchtet, dass die Pferde bei dem nächsten Botengang durchgehen werden. Diese Bedenken äußert A auch gegenüber C. Nichtsdestotrotz bekommt A den nächsten Auftrag. Als A gegenüber C erwähnt, dass er das Paket nicht ausliefern werde, sagt C zu ihm, dass er ihn feuern würde, sollte A sich weigern. Da A auf das Geld von dem Job angewiesen ist, fährt er dennoch los. Es kommt, wie es kommen muss, die Pferde gehen durch und verletzen Passantin (P).

a) Dieser Fall ereignete sich tatsächlich in den späten Jahren des 19. Jahrhunderts. Unter welchem Namen kennt man diesen Fall heute?

Man kennt ihn als den sogenannten **Leinenfängerfall**.

b) Nach welchem Delikt könnte A sich hier strafbar gemacht haben?

Nach § 229 StGB wegen **fahrlässiger Körperverletzung**.

c) Bei welchem Prüfungspunkt scheiden wir aus der Prüfung aus? Begründen Sie ihre Antwort:

Die Prüfung verläuft zunächst glatt, ohne größere Probleme, bis man zur Schuld und den Entschuldigungsgründen kommt.

In Betracht kommt nämlich eine Entschuldigung des A auf Grund von **Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens**.

Dem A war es hier unzumutbar anders zu handeln. Hätte er die Lieferung nicht ausgeliefert, hätte C ihn entlassen. A war darauf angewiesen den Job zu behalten, um seine Familie ernähren zu können. Aus diesem Grund macht er sich nicht nach § 229 StGB strafbar wegen **fahrlässiger Körperverletzung**.

d) Welcher spezielle Entschuldigungsgrund greift hier also ein?

Es greift die **Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens** ein.

e) Schreiben Sie einen Lösungssatz bzw. das Ergebnis zu dem Fall auf:

A hat sich nicht nach § 229 StGB wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht, indem seine Pferde die P überrannten.

Aufgabe 74: Exkurs Strafrecht AT: Kreuzen Sie an, welche der folgenden Punkte der objektiven Zurechnung bei Fahrlässigkeitsdelikte insbesondere eine Rolle spielen:

- a) Sozialadäquates Verhalten
- b) Schutzzweck der Norm
- c) Dazwischentreten Dritter
- d) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung
- e) Atypischer Kausalverlauf
- f) Gefahr menschlich nicht beherrschbar
- g) Risikoverringerung
- h) Rechtmäßiges Alternativverhalten

Aufgabe 75: Bei der Prüfung des Mordes gibt es einen Meinungsstreit darüber, ob er Mord nach § 211 StGB ein eigenständiges Delikt ist oder als Qualifikation des § 212 I StGB, also des Totschlags, angesehen wird.

Sortieren Sie die jeweiligen Argumente zu den richtigen Theorien:

- **Systematische Stellung:** Der § 212 I StGB steht im Gesetz hinter dem § 211 StGB
- **Lehre vom Tätertypus:** § 211 StGB spricht vom Mörder, während § 212 I StGB vom Totschläger spricht
- **Höhe der Strafe:** § 211 StGB hat eine wesentlich längere Strafe (Lebenslänglich) als § 212 I StGB
- **Vergleich mit anderen Delikten:** § 242 StGB und § 249 StGB sind eigenständige Delikte. § 249 StGB ist eine Verbindung zwischen § 240 StGB und § 242 StGB. § 244 StGB hingegen ist eine Qualifikation des § 242 StGB, da neben dem Grundtatbestand nur ein weiteres Merkmal hinzukommen muss. Auch beim Mord kommt im Vergleich zu § 212 I StGB nur ein Mordmerkmal zusätzlich hinzu.
- **Schutzzweck der Normen:** § 211 StGB und § 212 StGB schützen dasselbe Rechtsgut, nämlich das Leben
- **Historische Auslegung:** Auch den früheren Brandstiftungsdelikten nach §§ 306 ff. StGB standen die Qualifikationen vor dem Grundtatbestand

Erste Ansicht: Mord als Qualifikation

Zweite Ansicht: Mord als eigenständiges Delikt

1. Höhe der Strafe

1. Systematische Stellung

2. Vergleich mit anderen Delikten

2. Lehre vom Tätertypus

3. Schutzzweck der Norm

4. Historische Auslegung

Welcher Ansicht sollten wir in einer Klausur folgen?

Wir sollten der ersten Ansicht folgen, dass der Mord nach § 211 StGB eine Qualifikation des § 212 I StGB ist.

Aufgabe 76: Die §§ 211, 212 StGB schützen als Rechtsgut das menschliche Leben. Fraglich ist an dieser Stelle, wann das menschliche Leben im strafrechtlichen Sinne beginnt und wann es endet.

a) Wann beginnt das Leben eines Menschen im strafrechtlichen Sinne? Gibt es einen Unterschied zwischen „normalen“ Geburten und Geburten durch Kaiserschnitt?

Das menschliche Leben beginnt im strafrechtlichen Sinne mit der Geburt, also mit dem Beginn der Anfangswehen.

Bei einer Geburt per Kaiserschnitt hingegen, beginnt das menschliche Leben, mit der Öffnung der Gebärmutter.

b) Wann endet das Leben eines Menschen im strafrechtlichen Sinne?

Das Leben eines Menschen endet im strafrechtlichen Sinne, sobald der Hirntod bei einem Menschen eintritt und keine Hirnströmungen mehr messbar sind. Der Herz- oder Atemtod spielt hierbei keine Rolle.

c) Wo sind die wesentlichen Unterschiede zum Zivilrecht?

Im Zivilrecht geht es insbesondere um die Frage, wann die Rechtsfähigkeit einer Person nach § 1 BGB beginnt. Dieser bestimmt, dass die Rechtsfähigkeit mit der Vollendung der Geburt, also wenn das Kind bereits vollständig aus dem Mutterleib ausgetreten ist, beginnt. Die Abtrennung der Nabelschnur ist hierbei kein Indiz für die Vollendung der Geburt. Die Rechtsfähigkeit eines Menschen endet mit deren Hirntod nach § 1922 I BGB.

Aufgabe 77: Uwe (U) liegt auf Grund eines schweren Motorradunfalls in einem Krankenhaus und wurde ins künstliche Koma versetzt.

Hirnaktivitäten sind bei U nicht mehr messbar, allerdings wird sein Herzschlag durch eine Herzmaschine aufrechterhalten.

Krankenschwester (K) möchte die Leiden des U beenden und stellt die Herzmaschine ab. Wegen welcher Delikte könnte K sich strafbar gemacht haben?

- § 168 StGB – Störung der Totenruhe
- § 211 StGB – Mord
- §§ 211, 22, 23 I StGB – Versuchter Mord
- § 212 StGB – Totschlag
- §§ 212, 22, 23 I StGB – Versuchter Totschlag
- § 222 StGB – Fahrlässige Tötung

Aufgabe 78: Das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe nach § 211 II Gruppe 1 Fall 5 StGB kann uns vor einige Probleme stellen in einer Klausur. Das liegt daran, dass jeder Fall einzeln behandelt werden muss und abgewogen werden muss, ob niedrige Beweggründe verwirklicht worden sind oder nicht.

a) Wie lautet noch einmal die Definition der niedrigen Beweggründe?

Niedrig sind solche Beweggründe, welche sittlich auf tiefster Stufe stehen und von der Allgemeinheit als besonders verwerflich anzusehen sind.

b) Juliane (J) wurde von ihrem Ex-Ehemann (E) mehrfach betrogen und lebt jetzt mit einer neuen Frau zusammen. E hat die J mehrfach misshandelt und geschlagen. Da J zutiefst gekränkt ist über das Verhalten des E, und da sie ihr Leben für ihn aufgegeben hat, tötet sie den E mit drei Schüssen in die Brust.

Liegt ein Fall von § 211 II Gruppe 1 Fall 5 StGB vor?

Ein Fall von § 211 II Gruppe 1 Fall 5 StGB liegt vor, wenn die Tat der J sittlich auf tiefster Stufe steht und von der Allgemeinheit als verwerflich anzusehen ist.

J war schwer in den E verliebt und gab sich für diesen hin. E schlug und misshandelte die J und verließ sie anschließend für eine andere Frau.

Aus diesen Gründen ist die Tat der J nicht als sittlich auf tiefster Stufe anzusehen und die Allgemeinheit könnte die Tat im Ansatz nachvollziehen.

Es liegt kein Fall von § 211 II Gruppe 1 Fall 5 StGB vor.

c) Franzbart (F) wurde von seiner Frau Maria (M) verlassen für einen anderen Mann. F leidet unter extremer Eifersucht und verspürt starke Wut für M und ihren neuen „Stecher“. Wenn er sie nicht haben könne, soll sie niemand haben. Aus diesem Grund tötet er die M mit 36 Messerstichen.

Liegt ein Fall von § 211 II Gruppe 1 Fall 5 StGB vor?

Ein Fall von § 211 II Gruppe 1 Fall 5 StGB liegt vor, wenn die Tat des F sittlich auf tiefster Stufe steht und von der Allgemeinheit als verwerflich anzusehen ist.

F war schwer eifersüchtig auf die M und ihren neuen Freund. Zudem war er auch extrem wütend. Er wollte nicht, dass ein anderer Mann die M haben darf/kann und er wollte sie aus diesem Grund auch töten. Nur er sollte die M für sich haben.

Diese oben genannten Gründe stehen sittlich auf tiefster Stufe, insbesondere wenn man einen anderen Menschen für sich alleine beanspruchen möchte. Auch die Allgemeinheit würde die Tat des F als besonders verwerflich ansehen.

Es liegt ein Fall von § 211 II Gruppe 1 Fall 5 StGB vor.

Aufgabe 79: Hooligans Hans (H) und Marcel (M) haben sich zwei Schusswaffen zugelegt und wollen ihre Skills in einem nahegelegenen Wald austesten.

Nach einigen Probeschüssen wird es dem H sehr schnell langweilig einfach so in den Wald zu schießen. Er richtet seine Pistole aus Spaß auf den M und entfernt vorher alle Patronen aus dem Lauf. M erkennt den Spaß und hebt die Hände hoch. Als H abdrückt, fällt M zu seiner Überraschung um und hält sich die Bauchregion. H glaubt, er habe eine Patrone vergessen. Da er bemerkt hat, dass Jogger (J) das Geschehen beobachtet hat, beschließt er diesen als Zeugen auszuschalten und schießt ihm aus größerer Entfernung in den Kopf. Als H zu M zurückkommt, um ihm den Gnadenschuss zu geben, steht M wider aller Erwartungen auf und lacht. Er habe nur so getan, als ob er getroffen wurde. H ist sauer auf M und fragt sich, ob er einen Mord an J begangen hat.

Hat H das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht nach § 211 II Gruppe 3 Fall 1 StGB verwirklicht?

Verdeckungsabsicht nach § 211 II Gruppe 3 Fall 1 StGB liegt vor, wenn der Täter eine andere Person tötet, um aus seiner Sicht, eine andere Straftat zu vertuschen, die bereits begangen wurde.

H wollte die „potentielle Tötung“ des M vertuschen und brachte somit den J um. Allerdings war der M gar nicht tot, sondern stellte sich nur tot. Allerdings fordert die Verdeckungsabsicht, dass der Täter aus seiner Vorstellung heraus denkt, er würde eine Straftat vertuschen. Tatsächlich muss eine solche gar nicht verwirklicht worden sein. Aus diesem Grund handelt es sich bei Verdeckungs- und Ermöglichungsabsicht auch um täterbezogene Mordmerkmale, welche im subjektiven Tatbestand geprüft werden. Somit hat H das Mordmerkmale der Verdeckungsabsicht nach § 211 II Gruppe 3 Fall 1 StGB verwirklicht.

Aufgabe 80: Student S hat sich ordentlich betrunken (BAK Wert 1,1 Promille) und schafft es nicht das Verlangen sich zu erleichtern, aufzuhalten. Also stellt er sich an einen nahegelegenen Spielplatz und urinert in einen Busch. Ordnungsamtangestellte (O) bemerkt das Verhalten des S und schreibt diesem einen Strafzettel fürs Urinieren in Höhe von 30 €. S ist außer sich vor Wut, er können doch nichts dafür, dass er den „Fluss“ nicht mehr aufhalten konnte. Da er keine Lust hat die 30 € zu zahlen, beschließt er die O zu töten.

Hat S das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht nach § 211 II Gruppe 3 Fall 1 StGB verwirklicht?

Verdeckungsabsicht nach § 211 II Gruppe 3 Fall 1 StGB liegt vor, wenn der Täter eine andere Person tötet, um aus seiner Sicht, eine andere Straftat zu vertuschen, die bereits begangen wurde.

Allerdings beging S hier keine Straftat im Sinne des § 11 Nr.5 StGB, sondern viel mehr nur eine Ordnungswidrigkeit. Ordnungswidrigkeiten aus der OwiG stellen aber keine Straftat aus dem StGB dar und mithin wurde § 211 II Gruppe 3 Fall 1 StGB nicht verwirklicht.

Hinweis: In Betracht kommt aber das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe nach § 211 II Gruppe 1 Fall 5 StGB.

Aufgabe 81: Lesen Sie den folgenden Sachverhalt durch und beantworten Sie die Fragen:

Susanne (S) will sich bei ihrer Freundin (F) dafür rächen, dass sie letzte Woche alleine im Kino war, ohne die S zu fragen, ob sie ebenfalls mitkommen möchte. Als F schläft, schneidet S ihr mit einer Küchenschere ihre langen Haare ab.

Als F aufwacht ist sie zutiefst erschrocken und bricht in Tränen aus.

a) Hat S die F nach § 223 I StGB körperliche misshandelt?

S könnte die F durch das Haare abschneiden körperlich misshandelt haben.

Hierunter versteht man jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des Opfers, nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

Die Haare eines Menschen gehören zu dessen Körper und sind folglich ein Teil davon. Durch das Abschneiden der Haare, hat S also die körperliche Unversehrtheit der F tangiert. Somit liegt eine körperliche Misshandlung vor.

b) Liegt auch eine Gesundheitsschädigung nach § 223 I StGB vor?

Außerdem könnte auch eine Gesundheitsschädigung bei F eingetreten sein, durch das Haare abschneiden der F.

Unter einer Gesundheitsschädigung versteht man das Steigern oder Hervorrufen eines krankhaften (pathologischen) Zustands.

Durch das Haare Abschneiden ist allerdings kein krankhafter Zustand bei F eingetreten. Das Abschneiden von Haaren führt in der Regel nicht zu konkreten Verletzungen beim Opfer, welche eine ärztliche Versorgung nach sich ziehen.

Folglich liegt keine Gesundheitsschädigung nach § 223 I StGB vor.

c) Hat S in diesem Fall sogar eine gefährliche Körperverletzung nach §§ 223 I, 224 I StGB verwirklicht?

S hat im Fall eine Küchenschere dafür benutzt, um der F die Haare abzuschneiden. Bei dieser könnte es sich um ein gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr.2 Fall 2 StGB handeln.

Eine Sache stellt dann ein gefährliches Werkzeug dar, wenn diese nach der Machart und der gewöhnlichen Art der Verwendung, dazu im Stande ist, Verletzungen bei anderen Menschen herbeizuführen.

Mit einer Schere kann man Schneiden, aber auch Stechen. Folglich kann man andere Menschen damit verletzen und ein gefährliches Werkzeug ist somit gegeben.

S hat also die §§ 223 I, 224 I Nr.2 StGB verwirklicht.

Aufgabe 82: Was bedeutet es, wenn man davon spricht, dass die Körperverletzung ein notwendiges Durchgangsdelikt zu einem Tötungsdelikt ist?

Das bedeutet nach der Einheitstheorie, dass in jedem Tötungsdelikt auch automatisch die §§ 223, 224 StGB mitverwirklicht werden. Man kann einen anderen Menschen nicht töten, ohne auch eine Körperverletzung zu begehen.

Mithin sind die §§ 223, 224 StGB in einer Prüfung, sollte ein Tötungsdelikt verwirklicht worden sein, nur kurz anzuprüfen und zu bejahen.

Die §§ 223, 224 StGB treten in einem solchen Fall natürlich auf Konkurrenzebene subsidiär zurück hinter die §§ 211 ff. StGB.

Aufgabe 83: Geben Sie das Schema des § 227 StGB, der Körperverletzung mit Todesfolge wieder!

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Objektive Tatbestandsmerkmale § 223 I StGB
- b) Tod eines anderen Menschen
- c) Kausalität zwischen § 223 StGB und dem Tod eines anderen Menschen
- d) Gefahrenspezifischer Zusammenhang

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz § 223 I StGB
- b) Wenigstens Fahrlässigkeit hinsichtlich der Tötung eines anderen Menschen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Aufgabe 84: Um was für eine Art von Delikt handelt es sich mithin bei § 227 StGB?

- Grunddelikt
- Qualifikation
- Regelbeispiel
- Erfolgsqualifikation

Aufgabe 85: Bei § 227 StGB gibt es insbesondere im Zusammenhang mit dem gefahrenspezifischen Zusammenhang einen sehr wichtigen Meinungsstreit, den jeder Student kennen sollte. Lesen Sie hierzu den vorliegenden Sachverhalt:

Alfonso (A) ist mächtig sauer auf Hansolo (H). H hat schon seit einigen Monaten Spielschulden bei A, welche dieser immer noch nicht beglichen hat. Aus diesem Grund möchte A den H ein wenig einschüchtern und trifft diesen in einem Hinterhof. Mit zum Treffen bringt A eine 9mm Pistole (P9) mit, welche er dem H vors Gesicht hält. Schießen möchte er hierbei auf gar keinen Fall, H soll nur ein wenig Angst bekommen und seine Schulden begleichen.

Als H dem A aber erklärt, dass er aktuell kein Geld besitzt und somit seine Schulden nicht zurückzahlen kann, reicht es dem A. Er schlägt mit der Rückseite der Pistole auf den Kopf des H ein, wodurch dieser eine Platzwunde erleidet. Nach zwei Schlägen löst sich aber unerwartet ein Schuss aus der Pistole und durchschlägt den Kopf des H, welcher auf der Stelle tot zusammenbricht. A flüchtet.

Fraglich ist an dieser Stelle insbesondere, ob der gefahrenspezifische Zusammenhang zu bejahen ist oder nicht.

Eine Ansicht knüpft hierbei an die Körperverletzungshandlung an. Der gefahrenspezifische Zusammenhang sei nur dann gegeben, wenn die Körperverletzungshandlung schon so eine Gefährlichkeit aufweist, dass durch diese der Tod einer anderen Person eintreten kann.

Subsumtion: Nach dieser Ansicht würde man also auf den Schlag des A mit der geladenen Pistole abstellen und sich fragen, ob dieser Handlung eine Gefahr für den Tod des H anhaftet.

Mit einer geladenen Pistole auf einen anderen Menschen einzuschlagen, birgt mit Sicherheit die Gefahr, dass sich ein Schuss lösen kann.

Folglich kann der gefahrenspezifische Zusammenhang in diesem Fall bejaht werden.

Eine andere Ansicht (Letalitätstheorie) geht davon aus, dass der gefahrenspezifische Zusammenhang nur dann zu bejahen sei, wenn der Körperverletzungserfolg die Gefahr eines Todes beim Tatopfer beinhaltet.

Subsumtion: Diese Ansicht stellt also auf den Körperverletzungserfolg ab, also auf die Platzwunde, welche H davongetragen hat durch den Schlag mit der Pistole.

Eine Platzwunde am Kopf führt nur in seltenen Ausnahmefällen zum Tod einer Person.

Nach dieser Ansicht wäre ein gefahrenspezifischer Zusammenhang nicht gegeben.

Da beide Ansichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist eine Stellungnahme erforderlich:

Stellungnahme: Für die erste Ansicht spricht, dass es bei den Körperverletzungsdelikten häufig um die Körperverletzungshandlung und nicht um den Körperverletzungserfolg geht. Bestes Beispiel ist die körperliche Misshandlung aus § 223 I StGB.

Für die zweite Ansicht spricht, dass der Wortlaut des § 227 StGB bereits von „durch die Körperverletzung“ spricht. Es muss also auf den Körperverletzungserfolg abgestellt werden.

Zudem sei das Strafmaß des § 227 StGB viel zu hoch, als das man an die Körperverletzungshandlung anknüpfen könnte.
Somit ist an dieser Stelle der zweiten Ansicht zu folgen.

Hinweis: In einer Prüfung kann man aber auch durchaus der ersten Ansicht folgen, wenn man diese gut begründen kann. Auch hier kommt es wie immer auf eine gute Argumentation an und auch auf den konkreten geschilderten Sachverhalt.

Ergebnis: Somit wurde der gefahrenspezifische Zusammenhang von § 227 StGB nicht von A verwirklicht.

Er hat sich also nicht nach § 227 StGB wegen Körperverletzung mit Todesfolge strafbar gemacht, indem er mit einer geladenen Pistole auf den Kopf des H einschlug.

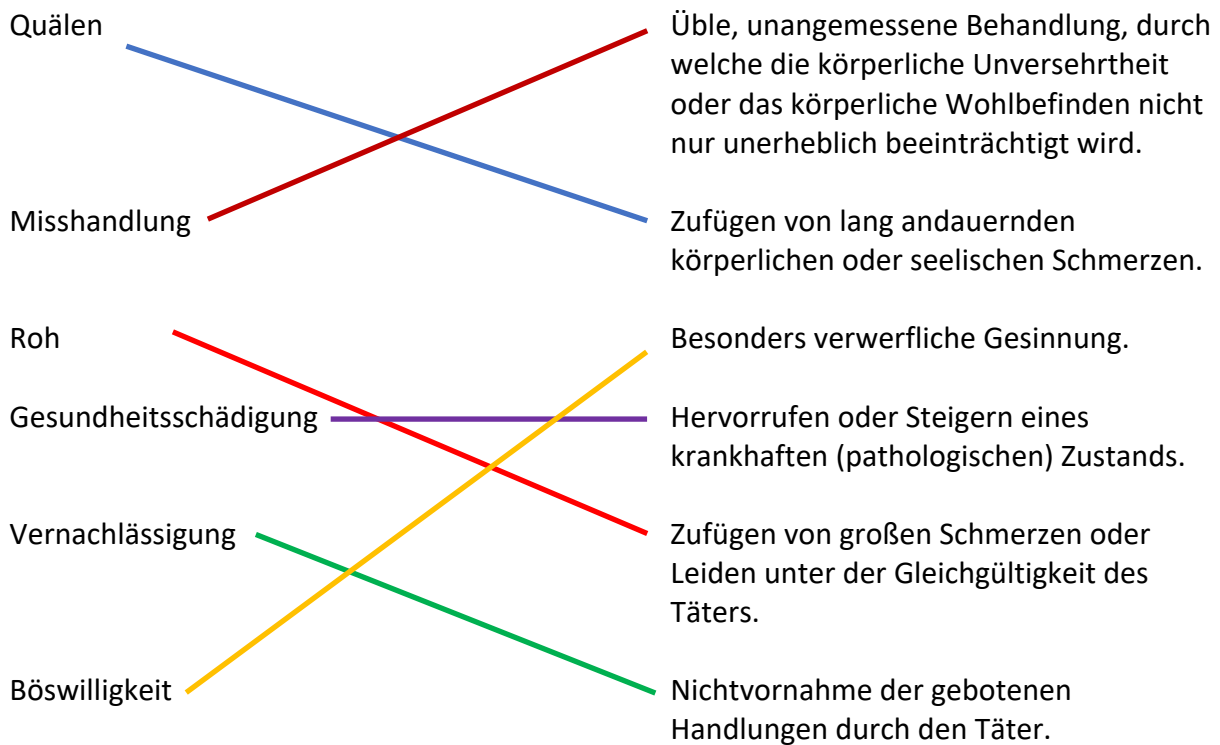
Aufgabe 86: Wie genau kann man § 227 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge) von den anderen Tötungsdelikten nach §§ 211, 212, 222 StGB (Mord, Totschlag, Fahrlässige Tötung) abgrenzen?

§ 227 StGB ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt, welches sich aus einer vorsätzlichen Körperverletzung nach §§ 223, 224 I StGB und einer zumindest fahrlässigen Tötung zusammensetzt.

Die §§ 211, 212 StGB hingegen verlangen für eine Bestrafung den vorsätzlichen Mord bzw. den vorsätzlichen Totschlag an einem anderen Menschen.

§ 222 StGB, die fahrlässige Tötung, verlangt keine vorsätzliche Körperverletzung, sondern nur die fahrlässige Tötung. Dieser kann natürlich auch verwirklicht werden, allerdings ist § 227 StGB spezieller und verdrängt somit die fahrlässige Tötung nach § 222 StGB.

Aufgabe 87: Bei § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) gibt es einige Definitionen die wir kennen sollten. Verbinden Sie die richtigen Definitionen mit den hierzu passenden Begriffen:



Aufgabe 88: Was ist das richtige Schutzgut von § 239 StGB – der Freiheitsberaubung?

- Körperliche Unversehrtheit
- Leben
- Körper
- Gesundheit
- Eigentum
- Gewahrsam an einer Sache
- Fortbewegungsfreiheit
- Besitz
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Aufgabe 89: Hans (H) lebt mit seinem Mitbewohnern Rainer (R) und Kalle (K) zusammen in einer Wohnung. R und K veranstalten regelmäßig WG-Partys, bei denen immer zahlreiche Gäste erscheinen. Bei diesen Partys wird immer ordentlich getrunken und es ist auch sehr laut.

H kann das überhaupt nicht verstehen und nimmt an diesen Partys auch nicht teil, da er sein erstes Staatsexamen in zwei Semestern endlich schreiben möchte. R und K hingegen studieren Sozialpädagogik im 16ten Semester und denken gar nicht daran, ihr Studium zu beenden.

Da die beiden es nicht abhaben können, dass H nicht an den gemeinsamen Partys teilnimmt, beschließen sie diesen aus der WG herauszuekeln. Da H aber nur gelegentlich sein Zimmer verlässt, schaffen R und K das nicht. Aus diesem Grund beschließen sie ein neues Wohnungstürschloss einbauen zu lassen, sodass H nicht mehr in die Wohnung gelangen kann.

Haben sich R und K nach §§ 239, 25 II StGB strafbar gemacht?

Nein, R und K haben sich nicht nach §§ 239, 25 II StGB wegen Freiheitsberaubung in Mittäterschaft strafbar gemacht.

§ 239 StGB schützt, wie oben gesehen, die Fortbewegungsfreiheit einer Person. Bei dem Aussperren eines andere, ist der Tatbestand des § 239 StGB also gerade nicht verwirklicht. H kann sich immer noch frei bewegen und wurde nicht eingesperrt.

Man kann sich also merken, dass § 239 StGB das Einsperren, aber nicht das Aussperren schützt.

Aufgabe 90: Was ist das richtige Schutzgut von § 239a StGB – dem erpresserischen Menschenraub?

- Körperliche Unversehrtheit
- Leben
- Körper
- Gesundheit
- Eigentum
- Gewahrsam an einer Sache
- Fortbewegungsfreiheit
- Persönliche Freiheit
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Vermögen des Opfers oder Dritter

Aufgabe 91: Definieren Sie folgende Begriffe des § 239a StGB – des erpresserischen Menschenraubs:

a) Entführen

Ortsveränderung gegen den Willen des Opfers durch den Täter. Der Täter wendet hierbei Gewalt oder eine Drohung an und versetzt das Opfer in eine hilflose Lage.

b) Sich-Bemächtigen

Es besteht gerade keine Ortsveränderung gegen den Willen des Opfers durch den Täter. Der Täter versetzt das Opfer an dem Ort in eine hilflose Situation durch Gewalt oder Drohung, in der sich das Opfer gerade befindet.

c) Ausnutzen der Bemächtigungslage

Eine Ausnutzung der Bemächtigungslage liegt vor, wenn der Täter das Opfer entführt oder sich des Opfers bemächtigt und erst daraufhin den Entschluss fasst, die Situation zu einer Erpressung auszunutzen.

Aufgabe 92: Hobbyräuber Horst (H) möchte nicht mehr weiter Banken ausrauben, sondern von nun an mehr Geld erbeuten. Aus diesem Grund beschließt er bei Marlene (M) einzubrechen und diese so lange in Gefangenschaft zu nehmen, bis sie ihm 100.000 € gibt. H weiß hierbei, dass M diese Geldsumme in einem Tresor bei sich zu Hause herumliegen hat. H setzt sein Vorhaben in die Tat um und bindet die M mit mitgebrachten Kabelbindern an ein Heizungsrohr. Nach zwei Stunden verrät die M dem H in Panik den Code zum Tresor. H erbeutet die 100.000 € und flüchtet.

Liegt im vorliegenden Sachverhalt ein Entführen oder ein Sich-Bemächtigen der M durch H vor?

Entführen

Sich-Bemächtigen

Begründen Sie ihre Entscheidung!

H ist in das Haus der M eingebrochen und hat mithin ihren Aufenthaltsort nicht verändert, sondern diese in ihrem Haus mit den Kabelbindern gefesselt. Aus diesem Grund liegt gerade kein Entführen, sondern ein Sich-Bemächtigen vor.

Aufgabe 93: Markus (M) und Ayla (A) sind unsterblich ineinander verliebt, wissen aber nicht, wie sie an Geld kommen sollen, um eine Weltreise machen zu können. Aus diesem Grund hecken die beiden einen Plan aus. M soll vortäuschen, dass er die A entführt hat und anschließend von der Familie der A eine Summe von 1.000.000 € herauspressen. Der Plan der beiden funktioniert genauso wie geplant und die Familie der A zahlt 1.000.000 €. Anschließend machen die beiden wie geplant ihre Weltreise.

Hat sich M nach § 239a StGB wegen erpresserischen Menschenraubs strafbar gemacht?

Für eine Bestrafung nach § 239a StGB wegen erpresserischen Menschenraubs, müsste M die A entführt oder sich dieser bemächtigt haben. Allerdings kannte A den Plan des M, bzw. die beiden haben den Plan zusammen ausgeheckt. Folglich konnte gar kein Entführen bzw. Sich-Bemächtigen der A durch M stattfinden.

§ 239a StGB scheidet an dieser Stelle also aus.

Anmerkung: Allerdings könnten M und A sich nach §§ 263, 253, 255 StGB wegen Betrugs und (räuberischer) Erpressung strafbar gemacht haben.

Aufgabe 94: § 239a StGB (Erpresserischer Menschenraub) und § 239b StGB (Geiselnahme) wirken auf den ersten Blick wie sehr ähnliche Tatbestände. Was ist aber der wesentliche Unterschied zwischen beiden Straftaten und wie lassen sich die beiden voneinander unterscheiden?

Der wesentliche Unterschied zwischen § 239a StGB (Erpresserischer Menschenraub) und § 239b StGB (Geiselnahme) ist der, dass der Täter materielle Güter von dem Opfer oder dessen Angehörigen erpressen möchte. Es geht also zum Beispiel um die Erpressung von Geld oder Gold.

§ 239b StGB hingegen greift dann ein, wenn der oder die Täter durch die Erpressung und die damit verbundene Geiselnahme, andere Ziele verfolgen, welche gerade nicht materieller Natur sind. Dies wäre zum Beispiel das Bereitstellen eines Fluchtfahrzeugs oder die Forderung, dass den Tätern Straffreiheit gewährt wird, falls diese gefasst werden.

Aufgabe 95: Was ist das richtige Schutzgut von § 240 StGB – der Nötigung?

- Körperliche Unversehrtheit
- Leben
- Freiheit der Willensbetätigung
- Gesundheit
- Eigentum
- Gewahrsam an einer Sache
- Fortbewegungsfreiheit
- Persönliche Freiheit
- Freiheit der Willensentschließung
- Vermögen des Opfers oder Dritter

Aufgabe 96: Erläutern Sie, inwiefern es einen Unterschied macht, ob ein potentieller Täter in rechtsfeindlicher Absicht ein Kaufhaus betritt, wenn er entweder in ziviler normaler Alltagskleidung das Kaufhaus betritt oder mit Sturmhaube und Waffe. In welchem der beiden Fälle liegt ein Hausfriedensbruch nach § 123 StGB vor?

Wie die Fallfrage schon erkennen lässt, muss man diese beiden Fälle voneinander unterscheiden. Beiden Tätern kommt es zwar gleich, dass beide in rechtsfeindlicher Absicht das Kaufhaus betreten möchten.

Man wird diesbezüglich annehmen können, dass der Inhaber des Kaufhauses bei beiden Tätern ein mutmaßliches Einverständnis zum Betreten des Kaufhauses nicht haben wird. Bei dem bewaffneten Täter mit Sturmhaube gibt es auch keine Diskussion; allein schon durch das Auftreten des Täters, macht dieser sich strafbar nach § 123 StGB, nachdem er das Kaufhaus betreten hat.

Der Täter der aber in normaler Alltagskleidung das Kaufhaus betritt, macht sich aber nicht nach § 123 StGB strafbar. Das Opfer kann schließlich nicht in den Kopf des Täters schauen und nur das äußere Erscheinungsbild des Täters begutachten. Er kann also nicht sehen, ob der Täter in rechtsfeindlicher Absicht handelt oder nicht. Außerdem würde sich in einem solchen Falle auch ein Täter strafbar machen, welcher zwar in rechtsfeindlicher Absicht das Kaufhaus betritt, sich dann aber im Kaufhaus eines Besseren besinnt und die Tat nicht durchführt. Zudem kann der Kaufhausinhaber nach § 123 I Fall 2 StGB immer noch ein Hausverbot für den potenziellen Täter verhängen, bzw. ihn dazu auffordern das Geschäft zu verlassen.

Aufgabe 97: Geben Sie das Schema des § 145d StGB – dem Vortäuschen einer Straftat wieder:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt (z.B. Behörde)

b) Tathandlung

aa) Vortäuschen, das eine rechtswidrige Tat begangen wurde (Nr.1)

bb) Vortäuschen, das eine Tat bevorsteht (Nr.2)

cc) Vortäuschen, das ein Beteiligter an der Tat teilgenommen hat

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale

b) Täter weiß, das seine Behauptungen nicht der Wahrheit entsprechen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Aufgabe 98: Geben Sie das Schema des § 257 StGB – der Begünstigung wieder:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Vortat eines anderen
- b) Hilfeleisten durch Täter

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale
- b) Vorteilssicherungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafantrag, § 257 IV StGB

Aufgabe 99: Erläutern Sie an dieser Stelle, was genau ein Anschlussdelikt ist. Bitte geben Sie auch mindestens drei Beispiele für solche Anschlussdelikte:

Ein Anschlussdelikt ist ein Delikt, welches an ein bereits begangenes Delikt anknüpft. Sprich ein Anschlussdelikt kann nur dann begangen werden, wenn es eine Vortat gibt.

Beispiele für Anschlussdelikte sind die Begünstigung nach § 257 StGB, die Strafvereitelung nach § 258 StGB oder auch die Hehlerei nach § 259 StGB.

Für die Hehlerei muss zum Beispiel als Vortat ein Diebstahl nach § 242 StGB vorliegen, damit § 259 StGB dann überhaupt durch z.B. das Absetzen des Diebesguts eingreifen kann.

Aufgabe 100: Kalle (K) sieht wie sein guter Freund Freddy (F) in einem Kaufhaus ein Smartphone im Wert von 400 € mitgehen lässt. Da F weiß, dass K auf Bewährung draußen ist und wenn er gefasst werden würde, eine Haftstrafe von vier Jahren verbüßen müsste, stellt er sich dem lauernden Kaufhausdetektiv in den Weg, wodurch F entkommen kann. Allerdings wird F einen halben Tag später doch noch gestellt, da er dummerweise seiner Freundin versprochen hat, im selben Kaufhaus für diese ein Armband zu kaufen.

Hat sich K nach § 258 StGB wegen Strafvereitelung strafbar gemacht?

In diesem Fall ist eine Bestrafung des K nach § 258 StGB aus dem Grund nicht möglich, da F bereits einen halben Tag später gefasst wurde. Bei § 258 StGB handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, bei dem das Hilfeleisten dafür verantwortlich sein muss, dass der Täter eine bestimmte Zeit lang wegen der begangenen Tat nicht bestraft werden kann. Da F bereits so früh gefasst wurde, kann K sich also nur wegen versuchter Strafvereitelung nach §§ 258, 22, 23 I StGB strafbar gemacht haben.